



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den **15. Juni 2023**, um **20.00 Uhr**,
findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. Februar 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 4.) 36. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 5.) 1. Änderung Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet Dietmanns“ (Zl. 031-2)
- 6.) KG Groß Gerungs – Grundsatzbeschluss Errichtung Siedlungsstraße Pletzensiedlung sowie Auftragsvergabe (Zl. 612)
- 7.) Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung und Beschluss über den Beitritt zum Verein NÖ-Kinderbetreuung (Zl. 4391)
- 8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 9.) Tarif für Fäkal- bzw. Klärschlammübernahme; Beschlussfassung (Zl. 851)
- 10.) Schulsozialarbeit am Standort Mittelschule Groß Gerungs – Vereinbarung mit der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH; Beschlussfassung (Zl. 212)
- 11.) „Schnuppertickets“ Entscheidung über Anpassung Ausleihmodalitäten (Zl. 522)
- 12.) Geh- und Radweg Groß Gerungs – Dietmanns; Beschluss über Erhaltungserklärung (Zl. 612)
- 13.) KG Griesbach – öffentliche Grundstücksparzellen Nr. 1752/6 und 1752/10; Grundsatzentscheidung über Kaufansuchen (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – Dienstbarkeit des Fahrrechtes über Grundstück Nr. 1490/1 für Grundstück Nr. 160 (Zl. 840)
- 15.) KG Wurmbrand – Übernahme Parzelle Nr. 232 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 16.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

- 17.) KG Freitzenschlag – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 18.) KG Klein Wetzles – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) KG Freitzenschlag, Parzelle Nr. 915 – Entscheidung über Rückbauverpflichtung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 20.) Verein „Bärentrail“ – Jahresbeitrag 2023; Beschlussfassung (Zl.771)
- 21.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 22.) „WOHNZIMMA Groß Gerungs“ – Verkaufshütte für Badesaison 2023 (Zl. 8591)
- 23.) Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs - Langschlag – Überlassung von Räumlichkeiten im Haus 3920 Gartenstraße 165 zwecks Schulungszwecken für Flüchtlinge; Beschlussfassung (Zl. 419)
- 24.) Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018 – Resolution (Zl. 013)

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Christian Laister



Groß Gerungs, 07.06.2023

Angeschlagen am: 09.06.2023
Abgenommen am: 16.06.2023



NIEDERSCHRIFT

vom 15. Juni 2023 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
Vizebürgermeister Josef Maurer (ÖVP),
die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ) und Karl Eschelmüller (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP)
Karl Einfalt (ÖVP) Hannes Eschelmüller (FPÖ), Manfred Floh (ÖVP) Christian Grafeneder (ÖVP),
Stefanie Hackl (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast
(Bürgerliste GERMS), Hermann Laister (ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra
Reisinger (ÖVP), Roland Rogner (ÖVP), Liane Schuster (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ), Johann
Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Reinhard Mayr (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt
die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste
GERMS) vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung
versehen eingebracht wurde.

Der Dringlichkeitsantrag wurde von den Gemeinderäten DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste
GERMS) und Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS) sowie von den Gemeinderäten Manfred
Steiner (FPÖ) und Manfred Huber (FPÖ) unterfertigt.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Antragsteller das
Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn
Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) dies zu tun.

Während der Verlesung des Dringlichkeitsantrages trifft Herr Gemeinderat Einfalt Karl (ÖVP) ein.

Der Dringlichkeitsantrag lautet:

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 296
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

Groß Gerungs am 15. Juni 2023

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung vom 15. Juni 2023

Lieber Bürgermeister, liebe Gemeinderäte, es besteht dringender Handlungsbedarf zur Wiederherstellung einer der Größe unserer Stadtgemeinde angepassten Gesundheitsversorgung in Groß Gerungs.

Morgen ist der letzte Ordinationstag von Dr. Alexander Pesendorfer in Groß Gerungs. Frau Dr. Alexandra Lieb und Frau Dr. Almuth Prieschl können weitere Patienten nur mehr im Notfall aufnehmen. Einer unserer altgedienten Gemeindeärzte musste schon aus dem Ruhestand zurückkehren, um den beiden verbliebenen Ärztinnen auszuweichen.

Drei Jahre ist es her, dass die Gemeinde das Kaufmannhaus erworben hat, um dort vorgeblich ein Ärztezentrum zu errichten. Drei Jahre, in denen nichts nennenswertes passiert ist. Drei Jahre geprägt von Geheimnistuerei und Mauselei hinter verschlossenen Türen. Drei Jahre, in denen man uns, der Opposition, trotz wiederholter Anfragen nicht einmal einen Entwurf des Vorhabens vorgelegt hat.

In ÖVP-Manier hatte man sich anfänglich in den Kopf gesetzt, dass dieser Bau unbedingt von der ÖVP-nahen KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH errichtet werden muss. Recht weit her kann es nicht sein mit dieser Gemeinnützigkeit, wenn die Kamptal sofort das Interesse verliert, wenn sie nicht die gesamte Grünfläche hinterm Haus mit Wohnsilos zubetonieren kann.

Und bei den Mieten, die die Kamptal zB. in Groß Gerungs am Oberen Marktplatz verlangt, kann von Gemeinnützigkeit sowieso keine Rede sein! Neun Euro Fünfzig am Quadratmeter verlangt die Kamptal für eine 77,60 m² Wohnung, also monatlich 739,46 €, das selbstverständlich nur, wenn man vorher eine Anzahlung von knapp 13.000 (12.754,34) Euro geleistet hat. Die Infos sind von der Webseite der Kamptal, für die Angaben übernehme ich keine Gewähr.

Wie das überhaupt funktionieren kann, so hohe Mieten am Land zu verlangen? Zuerst einmal wird der Bau vom Land gefördert, nachdem die Gemeinde mitunter der Kamptal schon den Grund um den halben Marktwert verkauft wie zB in der Pletzensiedlung. Und damit die Mieter sich die horrenden Mieten leisten können, zahlt das Land dann auch noch bei den Mieten kräftige Zuschüsse. Damit das auch gut funktioniert und sich keiner, der einen Mietzuschuss benötigt eine billigere Wohnung suchen kann, ist das NÖ Sozialhilfegesetz so gestaltet, dass man selbstverständlich nur in geförderten Bauten zB. solcher "gemeinnütziger" Wohnbaugesellschaften einen Mietzuschuss bekommen kann. Wer privat eingemietet ist, der muss erstmal umziehen! So funktioniert das "soziale" NÖ.

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

Das muss man erstmal wissen, um bewerten zu können, was es heißt, ein Ärztezentrum mit der Kamptal bauen zu wollen. Dass man den Ärzten so keine attraktiven Mieten bieten kann, das sagt einem der Hausverstand.

Aber günstige Mieten, das ist zB. ein so ein Anreiz, den wir als Gemeinde unbedingt bieten müssen, wollen wir junge Ärztinnen und Ärzte dazu animieren, sich im tiefsten Waldviertel im tiefschwarzen NÖ anzusiedeln.

Die Voraussetzungen in NÖ, sind nämlich ÖVP-geschuldet denkbar schlecht!

ZB sind die Krankenkassenverträge in NÖ strukturell schlechter als zB in Wien. In Wien bekommt jeder Hausarzt für seine Patienten monatlich einen Sockelbetrag, auch wenn der Patient gesund ist und gar nicht in die Ordination kommt.

In NÖ ist das nicht so. 60 Patienten am Tag ist das Minimum, damit man kostendeckend ist, hat mir heute erst wieder einer unserer Ärzte dargelegt.

Viel hört man zuletzt auch von Ärzte- bzw. Primärversorgungszentren. Was erst einmal gut klingt, ist politisch offenbar gar nicht gewollt, denn die Krankenkassenverträge für Primärversorgungszentren, man glaubt es kaum, sind deutlich schlechter als die eines niedergelassenen Arztes.

Es fehlt hier also zuerst einmal an den politischen Rahmenbedingungen auf Landes- und Bundesebene, um diesem Problem irgendwie Herr werden zu können. Da fehlt es offensichtlich am politischen Willen der regierenden ÖVP, vor der wir ja wissen, dass sie schon seit zwei Jahrzehnten danach trachtet, das österreichische Pensionssystem zu zerstören und zu privatisieren und bei der Gesundheitsversorgung schwebt ihr womöglich auch ein amerikanisches System vor, wo Krebspatienten ihre Häuser verkaufen müssen, um sich die Behandlung leisten zu können.

Wir sind längst in eine Zwei-Klassen-Medizin abgerutscht, wer es sich leisten kann, der geht halt zum Privatarzt, wer nicht, der sitzt zwei Stunden im Wartezimmer oder in der Ambulanz.

Wenn also die Landes- und Bundespolitik keine Anreize schafft, dann müssen wir halt selbst kreativ werden, damit wir wieder eine Vollversorgung herstellen können.

Wir brauchen einen Aktionsplan.

Als 1. muss mit dieser parteipolitischen Geheimnistuerei Schluss gemacht werden. Setzen wir uns zusammen, schaffen wir eine Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, in die jede Partei einen oder mehrere Vertreter entsenden kann. Eine Arbeitsgruppe, arbeitsteilig, wo wir alle Möglichkeiten diskutieren und parteiübergreifend eine tragfähige Lösung erarbeiten.

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

Dazu gehört 2., dass die Gemeinde selbst - ohne die "großartige Hilfe" der Kamptal - adäquate, barrierefreie Räumlichkeiten für ärztliche Versorgung schafft, damit die Gemeinde es in der Hand hat, interessierten Ärztinnen und Ärzten ein ansprechendes Mietangebot machen zu können.

Das Projekt Kaufmannhaus ist ja offenbar gestorben. Aber es gibt andere Flächen, die adaptiert werden könnten. Auf Willhaben findet man die ehemalige Volksbank in Groß Gerungs, die alte Apotheke ist offenbar auch wieder auf dem Markt, das Appelhaus wäre auch eine adäquate Lösung gewesen, ist aber schon weg. Und gleich hier nebenan, das nördlichste Gebäude des Gasthaus Hirsch, wäre ebenfalls zweistöckig adaptierbar und zudem vom Gemeindeparkplatz aus zugänglich!

3. müssen wir als Gemeinde uns überlegen, welche weiteren Anreize wir für eine Ansiedlung von Medizinern schaffen können. In den umliegenden Gemeinden hat man sich hier mit Hausapotheken beholfen.

Wir verfügen in Groß Gerungs über eine gut geführte, vollwertige Apotheke. Das Zuckert Hausapotheke steht uns also nicht zur Verfügung.

Aber zB. gibt es im Kaufmannhaus Raum für zwei sehr ansprechende Wohnungen und nintaus einen wunderschönen Garten mit einem wunderschönen, erhaltungswürdigen Lusthaus. Wenn das Kaufmannhaus jetzt augenscheinlich weder mit, noch ohne Kamptal zu einem Ärztehaus umgebaut wird, so könnte man mit überschaubaren Investitionen die beiden Wohnungen in Schuss bringen und zB. für 5 Jahre mietfrei einem sich ansiedelnden Arzt zur Verfügung stellen.

Und 4. ist es notwendig politischen Druck auf die Landesregierung auszuüben, dem Problem endlich strukturell zu begegnen. Ich weiß, dass fällt der Gerungser ÖVP schwer. Darum sag ich ja immer, es ist kein Vorteil, wenn eine Gemeinde von derselben Partei geführt wird, die auch am Land das Sagen hat. Am Ende wird dann halt gekuscht, wenn es drauf an käme.

Wir stellen also die Anträge,

1. der Gemeinderat möge eine Arbeitsgruppe "Gesundheitsversorgung" beschließen, in die jede Partei einen oder mehrere Mitarbeiter beschicken darf.

2. der Gemeinderat möge der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilen, ein Projekt Ärztehaus zu erarbeiten, das von der Gemeinde ohne "gemeinnützigen Bauträger" errichtet bzw. adaptiert werden soll.

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 29B
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

3. der Gemeinderat möge der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilen, weitere Anreize für die Ansiedlung einer weiteren Ärztin oder eines Arztes zu identifizieren und diese Vorschläge dem Gemeinderat zu unterbreiten.

4. der Gemeinderat möge der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilen, eine Protestnote an die NÖ Landesregierung und die Bundesregierung zu verfassen, mit der Forderung, endlich strukturelle Anreize für eine Ansiedlung von Ärzten im ländlichen Raum zu schaffen.

Abschließend bleibt mir nur noch, mich bei unseren aktiven, reaktivierten und ehemaligen Ärzten für ihren unermüdlichen Einsatz für die Gesundheit unserer Bevölkerung zu bedanken und hoffe der Gemeinderat wird das äußerst wichtige Projekt Gesundheitsversorgung zukünftig ohne parteipolitische Geheimnistuerei unter dem Banner eine parteiübergreifenden Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zum Erfolg bringen.

Markus Kienast
Ordnungsamt

Der Herr Bürgermeister führt eine Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 7 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Bürgerliste GERMS, der FPÖ und der SPÖ

Dagegen: 17 Stimmen – allen anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. Februar 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 4.) 36. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 5.) 1. Änderung Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet Dietmanns“ (Zl. 031-2)
- 6.) KG Groß Gerungs – Grundsatzbeschluss Errichtung Siedlungsstraße Pletzensiedlung sowie Auftragsvergabe (Zl. 612)
- 7.) Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung und Beschluss über den Beitritt zum Verein NÖ-Kinderbetreuung (Zl. 4391)
- 8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 9.) Tarif für Fäkal- bzw. Klärschlammübernahme; Beschlussfassung (Zl. 851)
- 10.) Schulsozialarbeit am Standort Mittelschule Groß Gerungs – Vereinbarung mit der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH; Beschlussfassung (Zl. 212)
- 11.) „Schnuppertickets“ Entscheidung über Anpassung Ausleihmodalitäten (Zl. 522)
- 12.) Geh- und Radweg Groß Gerungs – Dietmanns; Beschluss über Erhaltungserklärung (Zl. 612)
- 13.) KG Griesbach – öffentliche Grundstücksparzellen Nr. 1752/6 und 1752/10; Grundsatzentscheidung über Kaufansuchen (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – Dienstbarkeit des Fahrrechtes über Grundstück Nr. 1490/1 für Grundstück Nr. 160 (Zl. 840)
- 15.) KG Wurmbbrand – Übernahme Parzelle Nr. 232 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 16.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 17.) KG Freitzenschlag – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 18.) KG Klein Wetzles – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) KG Freitzenschlag, Parzelle Nr. 915 – Entscheidung über Rückbauverpflichtung; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 20.) Verein „Bärentrail“ – Jahresbeitrag 2023; Beschlussfassung (Zl. 771)
- 21.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 22.) „WOHNZIMMA Groß Gerungs“ – Verkaufshütte für Badesaison 2023 (Zl. 8591)

- 23.) Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs - Langschlag – Überlassung von Räumlichkeiten im Haus 3920 Gartenstraße 165 zwecks Schulungszwecken für Flüchtlinge; Beschlussfassung (Zl. 419)
- 24.) Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018 – Resolution (Zl. 013)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24. Februar 2023 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2023 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der SPÖ, der FPÖ, der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Berichte zur angesagten Gebarungsprüfung vom 6. Juni 2023.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 6. Juni 2023 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

3.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 31. März 2022 erfolgte eine Neuverteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen.

Die Verteilung der Aufgabenbereiche wurde wie folgt festgelegt:

Vzbgm. Josef Maurer:	Landwirtschaft, Feuerwehr, Grundverkehr sowie als Vertreter im Wasserverband Kamptal-Oberlauf, Wasserversorgungsangelegenheiten und Bauwesen
STR Eibensteiner Josef:	Wege und Straßen, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren und unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)
STR Karl Eschelmüller:	wirtschaftliche Angelegenheiten, Energie und Sport (mit GR Manfred Atteneder – SPÖ)
STR Kienast DI (FH) Markus:	Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Kanal, u.dgl.), Friedhöfe und Leichenhallen
STR Deibler-Kub Kolja:	Freizeitanlagen (Freibad und Kinderspielplätze), Soziales und Familie

Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister ist zuständig für Kindergärten, Schulen und Finanzen sowie alle noch verbleibenden Aufgabenbereiche, welche nicht bereits bei den Stadträten angeführt sind.

Da am 2. Juni 2023 eine Ergänzungswahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgte, wird formhalber mitgeteilt, dass in den Aufgabenangelegenheiten

- Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Kanal, u.dgl.), Friedhöfe und Leichenhallen

der Bürgermeister zukünftig von Herrn Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ) unterstützt wird.

4.) 36. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)

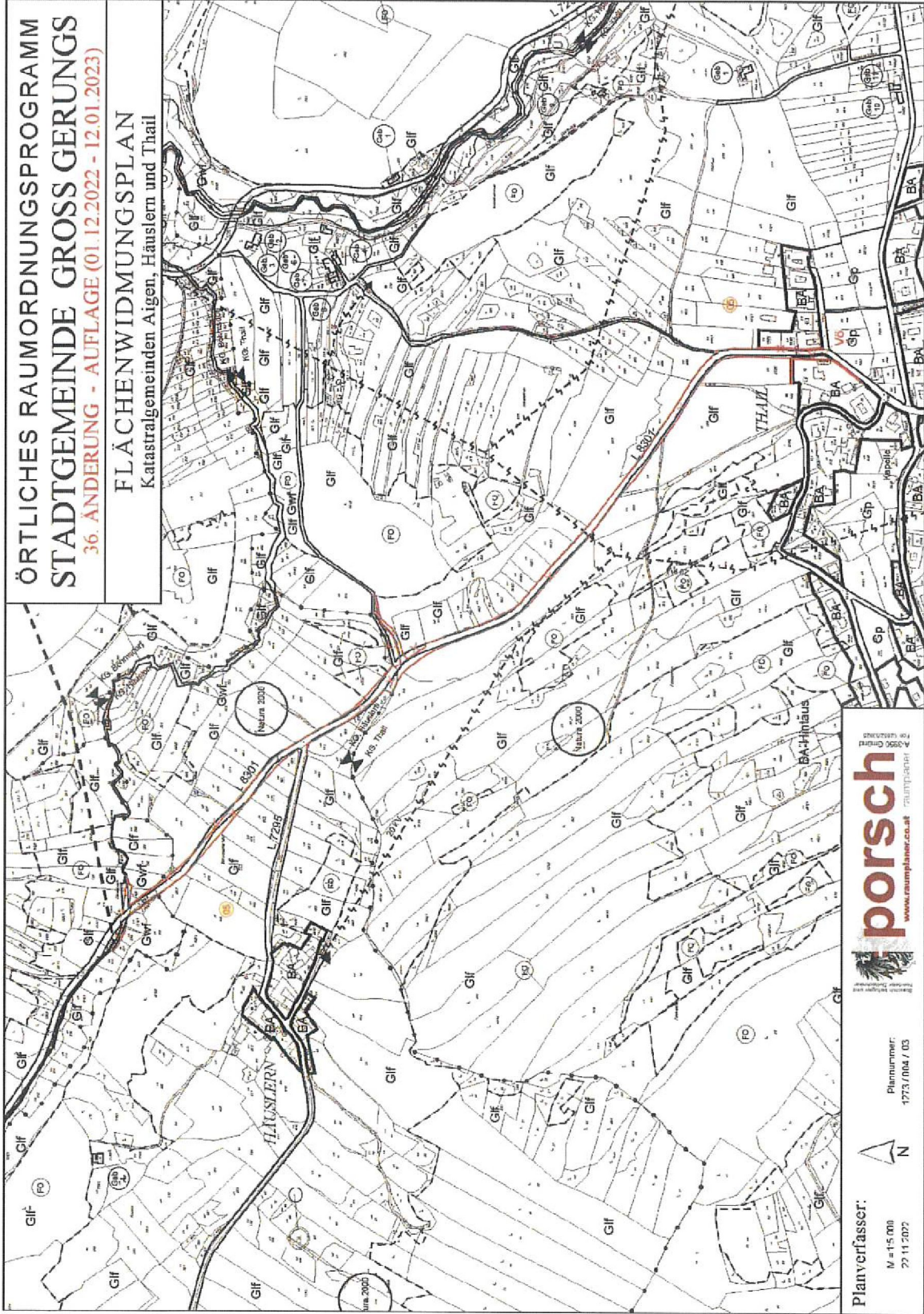
Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 36. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 01.12.2022 bis 12.01.2023 im Stadamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt.

Aufgelegte Pläne:

**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS**
36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinden Aigen, Häuslern und Thail



Planverfasser:
M = 1:5 000
22.11.2022

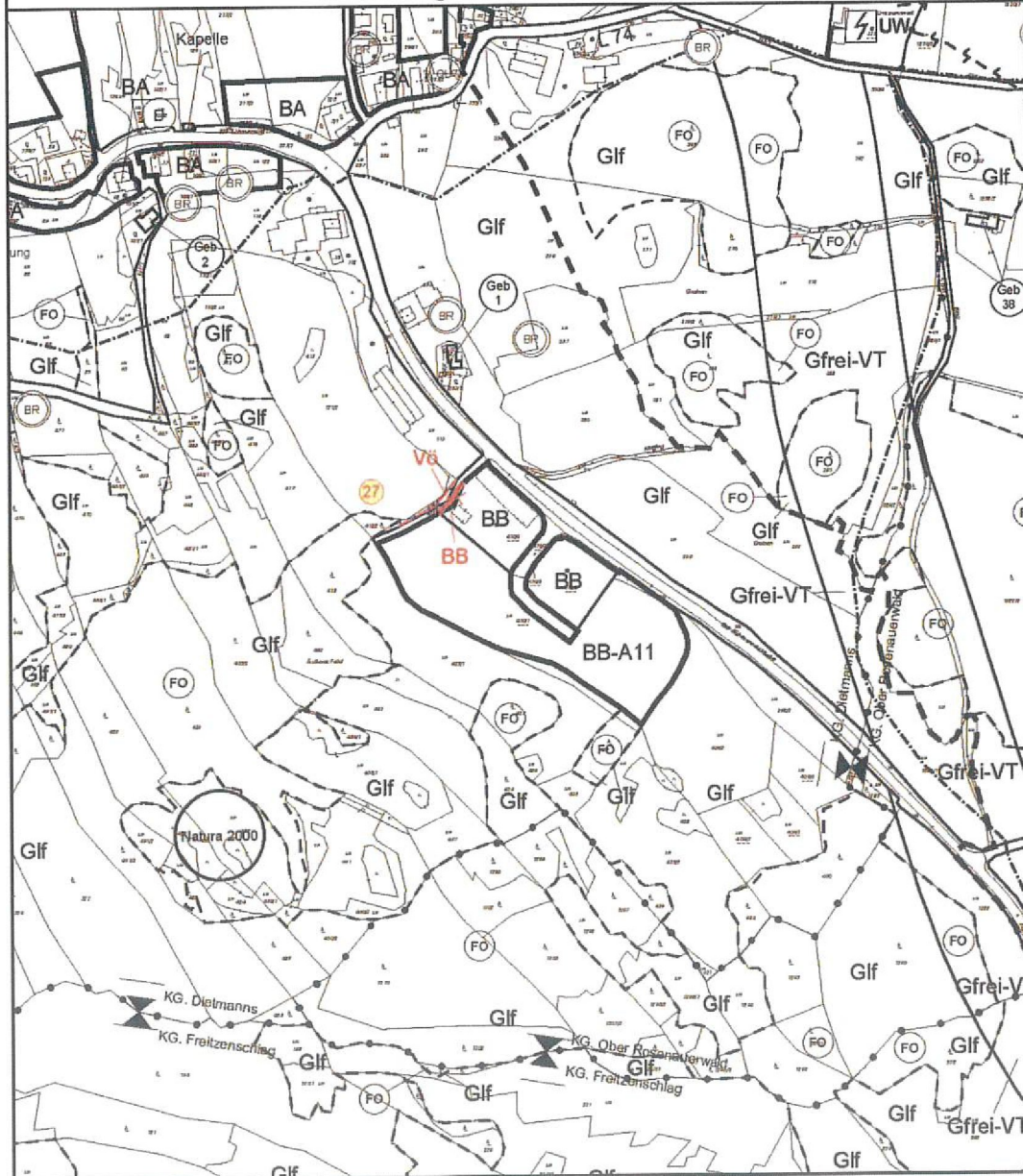
Planummer:
1773/004 / 03



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Dietmanns



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 04



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

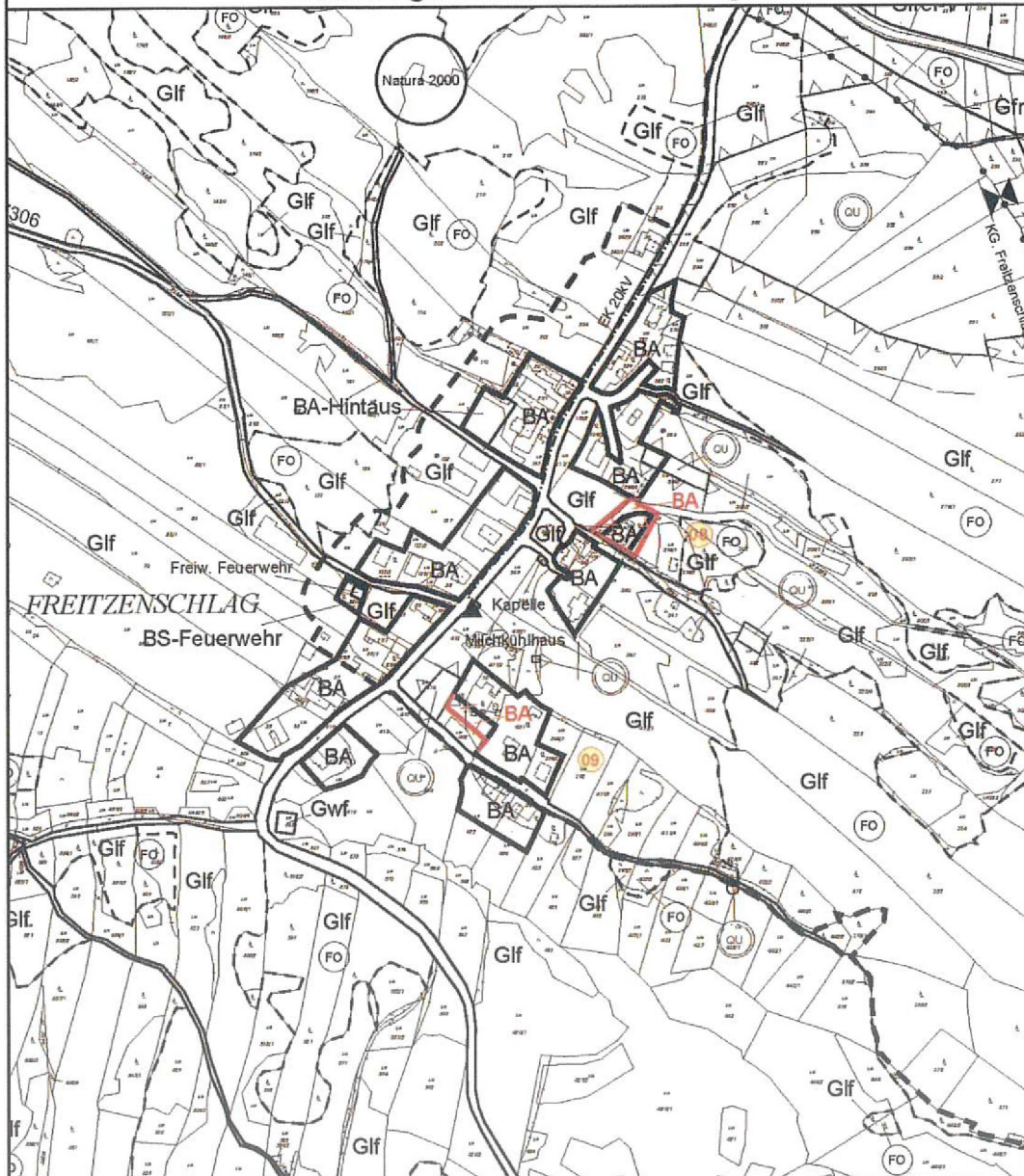
A-3950 Gröden
Fax: 02859/5325

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Freitzenschlag



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 06



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

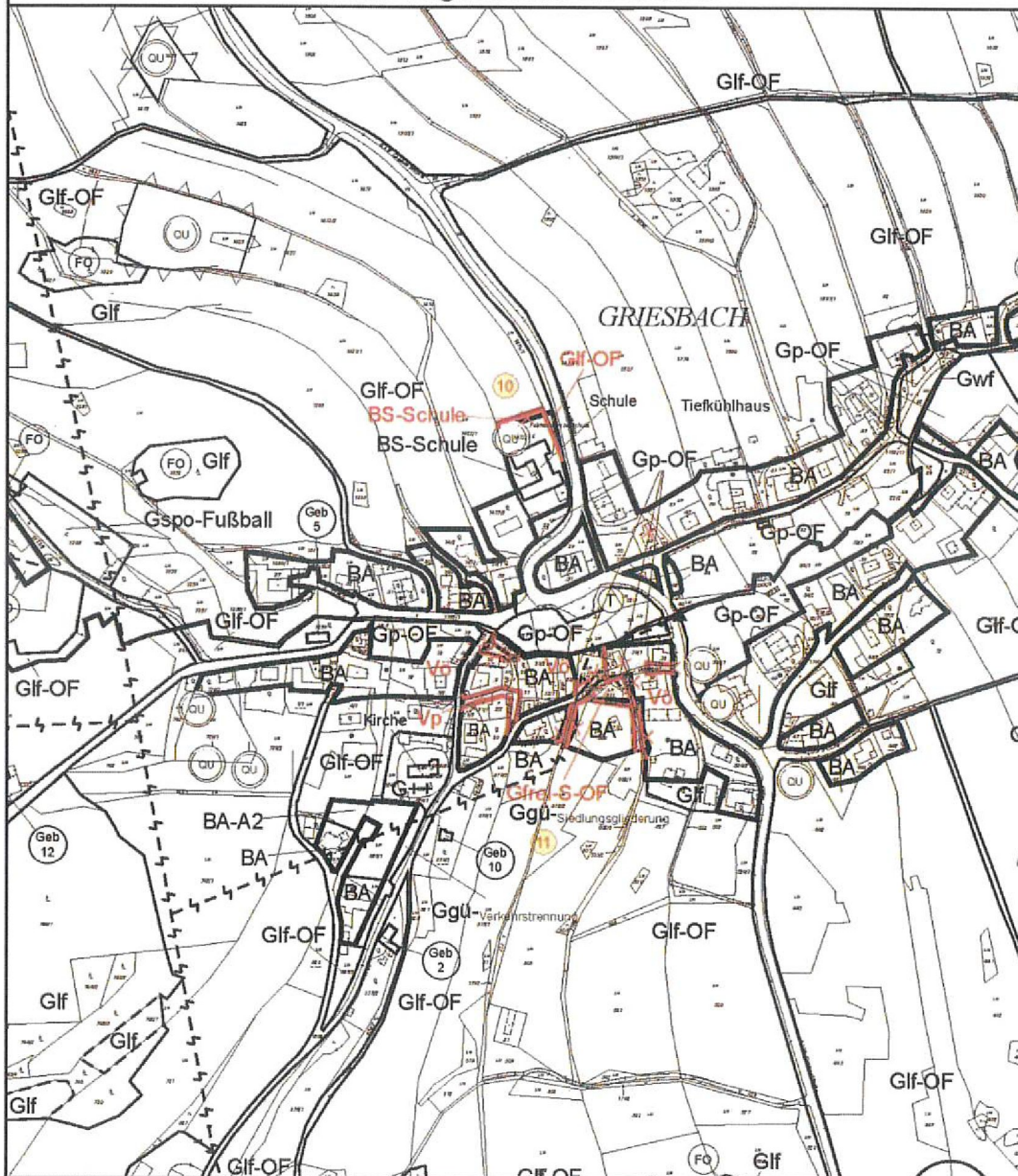
A-3950 Gmund
Fax: 02862/57925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Griesbach



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 07



raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner

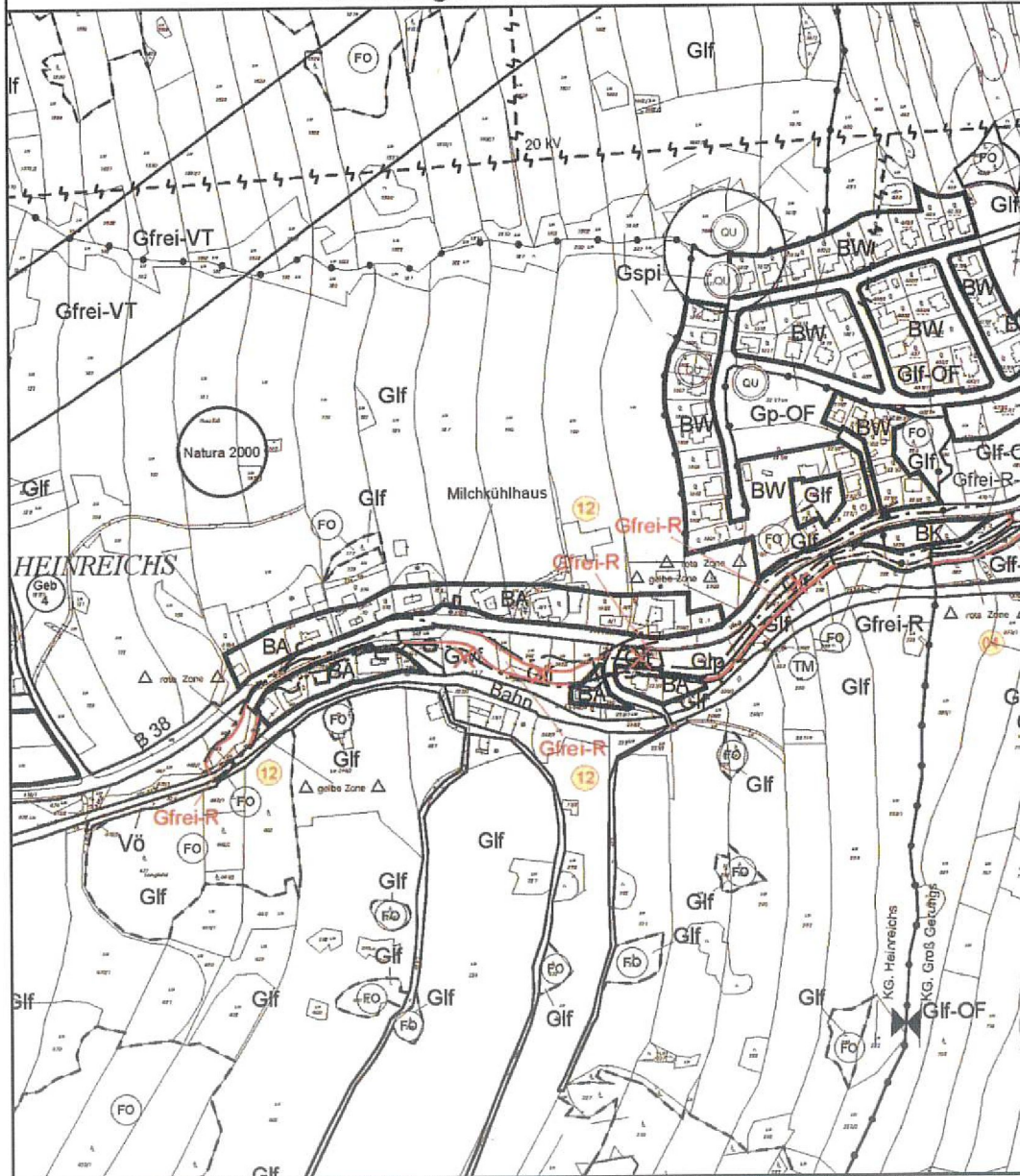
A-3950 Gmünd
Tel. 02862-25925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Heinreichs



Planverfasser:

M=1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 08



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

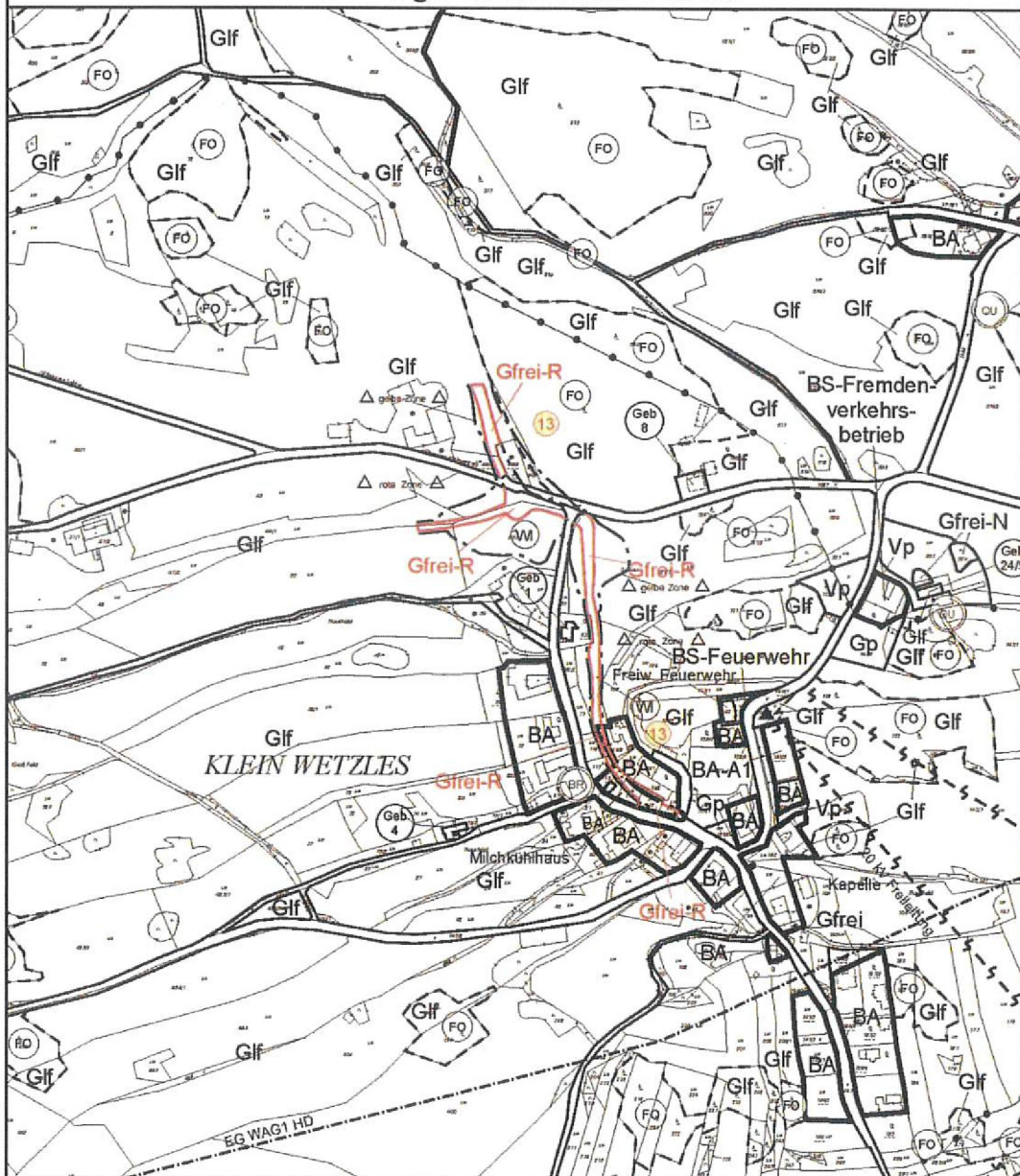
A-3950 Gmünd
Fax 02862/3025

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Klein Wetzles



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 09



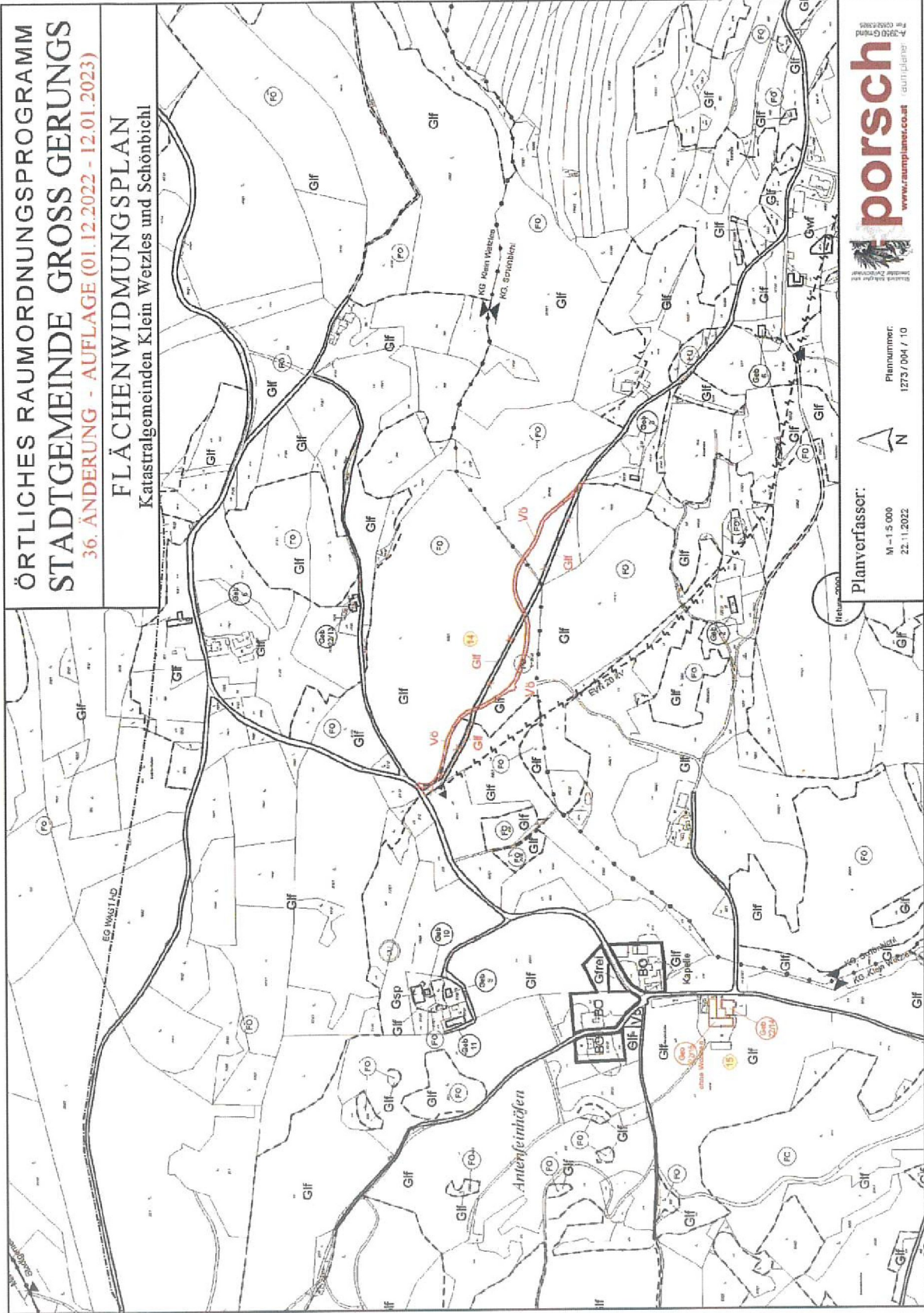
porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gmünd
Fon 02862/31925

**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS**

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinden Klein Wetzles und Schönbiel



Planverfasser:
M-15.000
22.11.2022

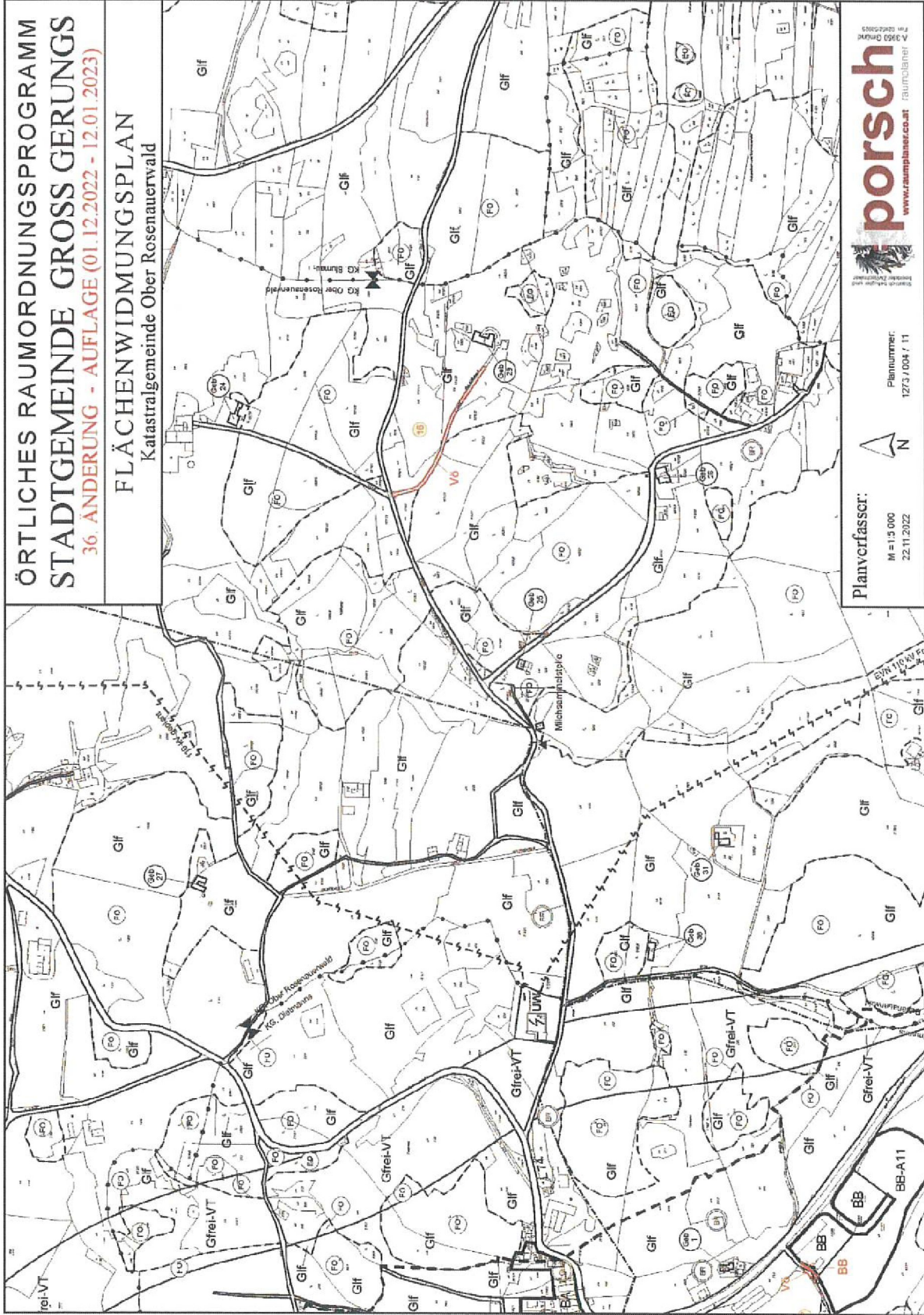
Plannummer:
1273/004 / 10

porsch
www.raumplaner.com
Raumplaner
4-7050 Grenchen
Tel. 071 251 11 11

**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS**

36. ANDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald



Planverfasser:

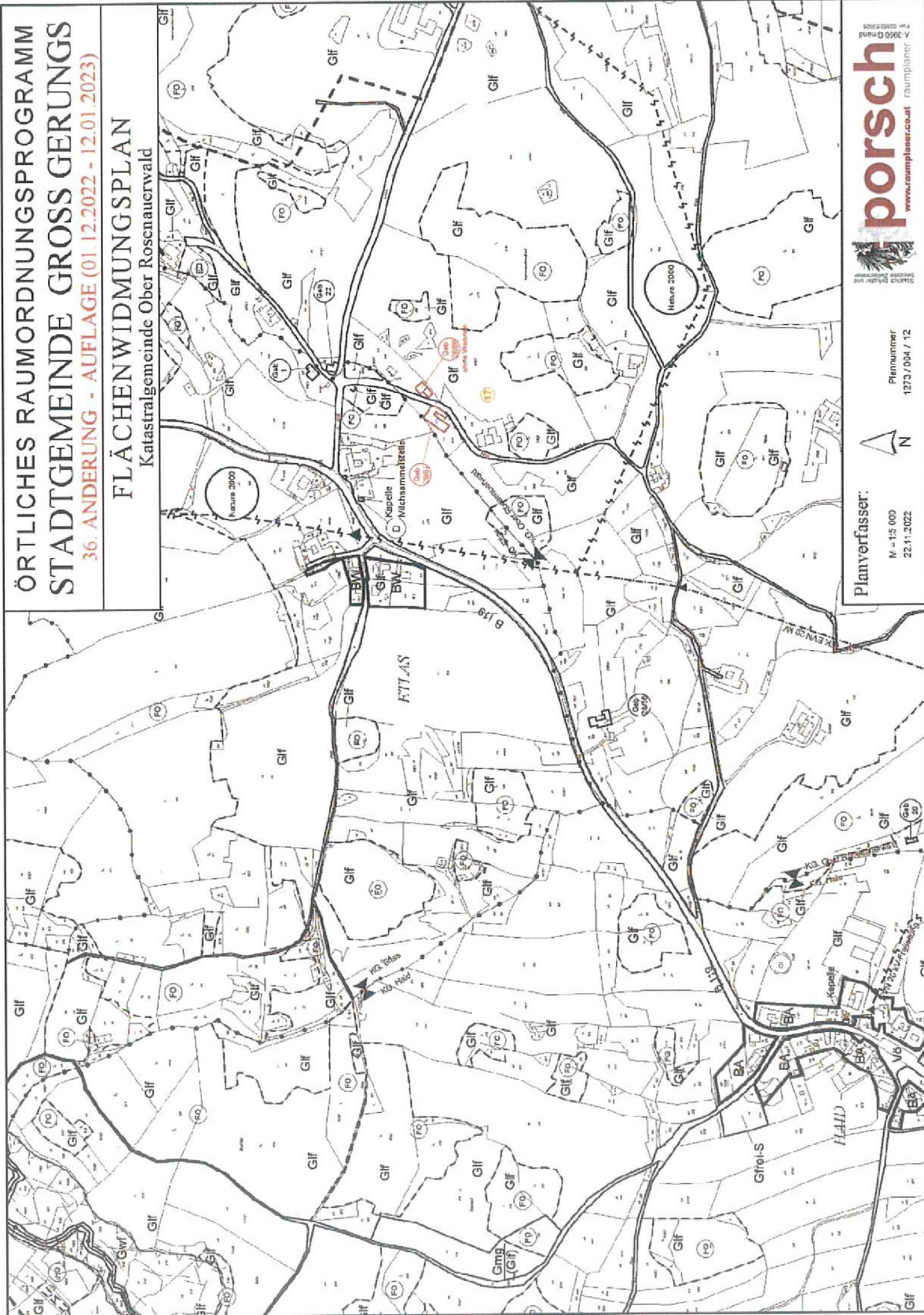
M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 11



1980 Gmünd
Raumplaner
www.raumplaner.co.at



**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
36. ANDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)**

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinde Ober Roschnauwald

Planverfasser:
M. 413.000
22.11.2022

Plannummer:
1273/004/12

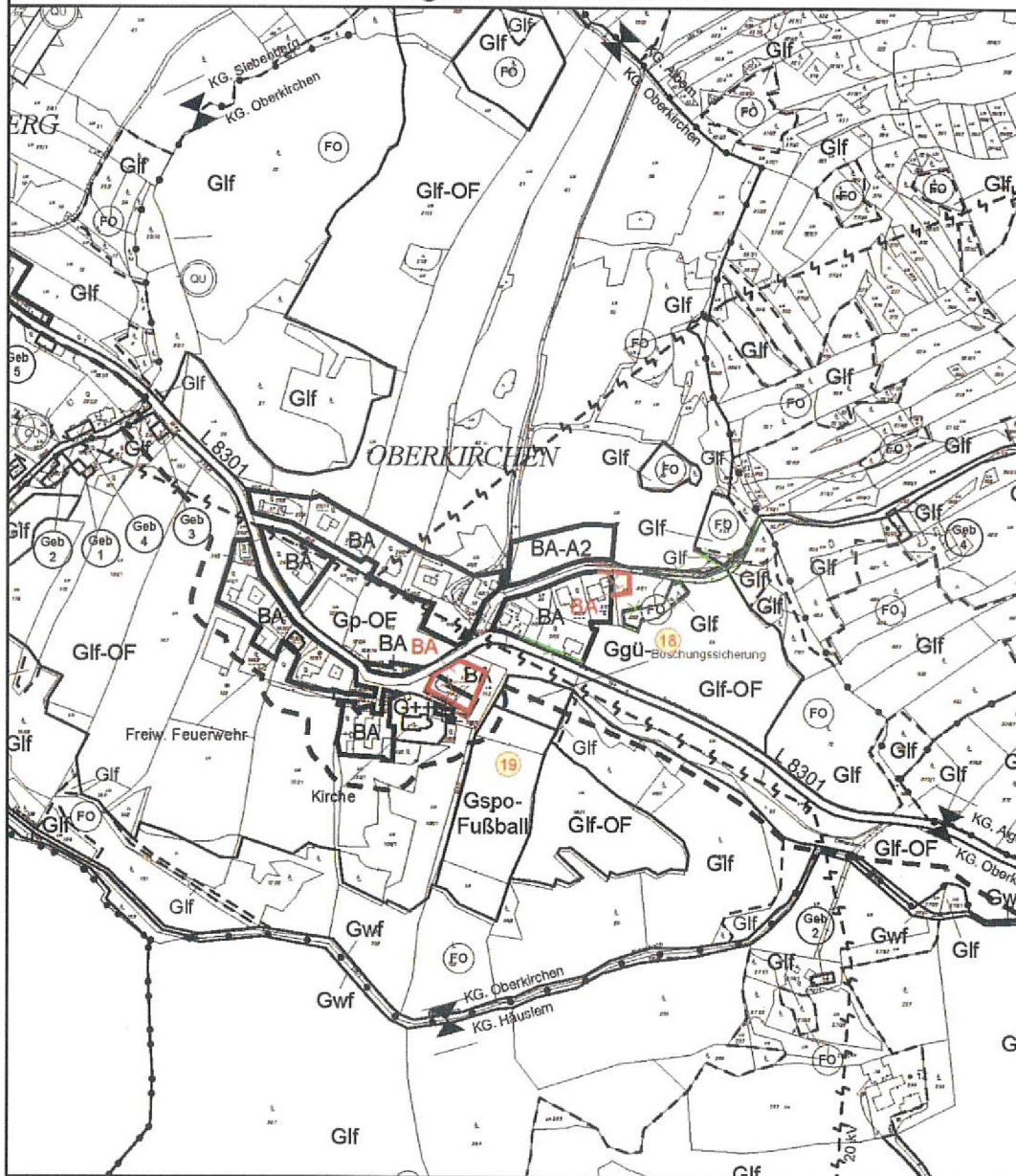
porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

STADT- UND GEMEINSCHAFTSPLAN
KATASTRALGEMEINSCHAFT OBER ROSCHNAUWALD
A-3900 GRAZ
48 5000000

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Oberkirchen



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 13



raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner

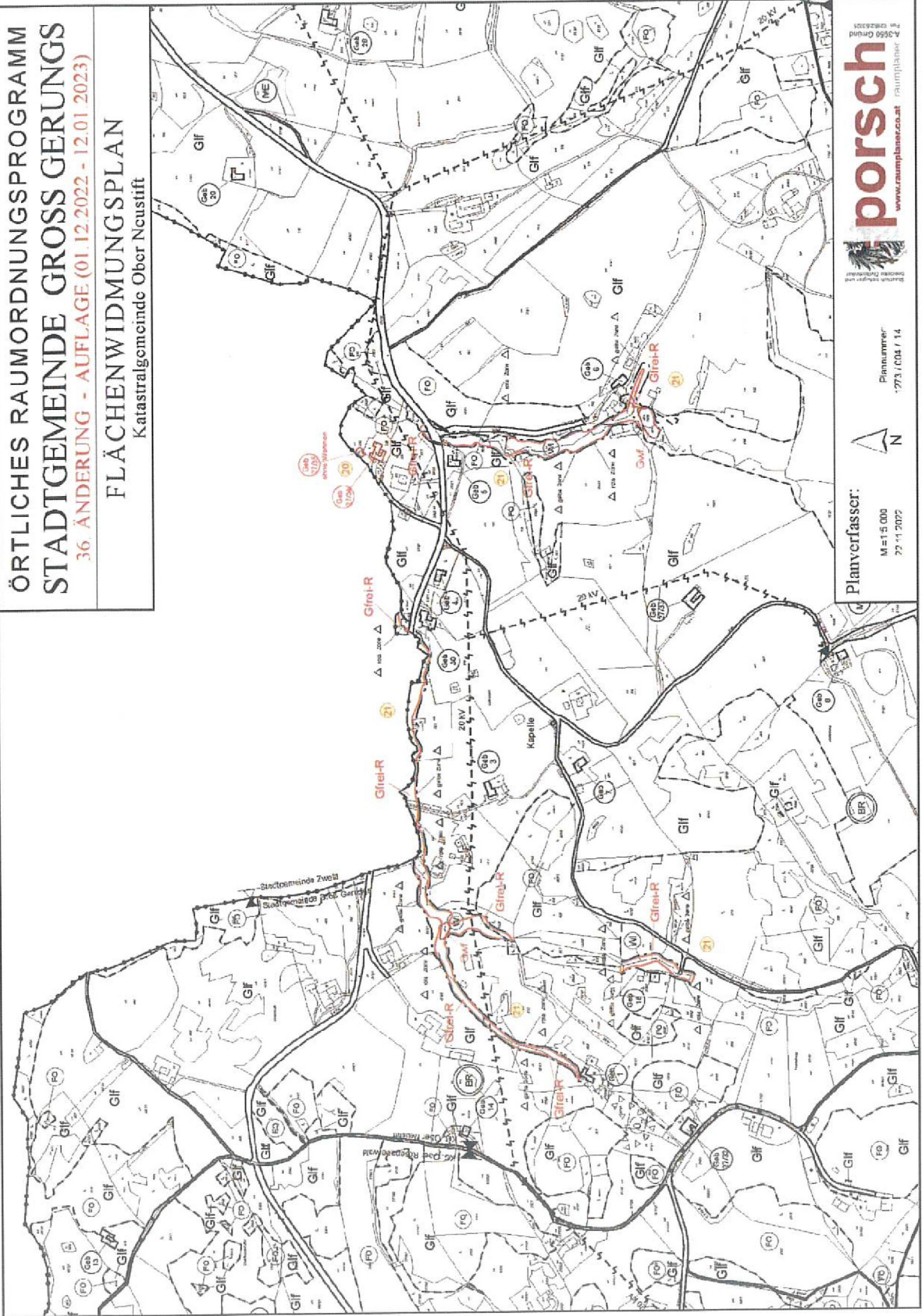
A-3950 Gmund
Fon 02862/53125

**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS**

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Ober Neustift



Planverfasser:

M=1:5.000
22.11.2022

Plannummer:
1773 / 034 / 14

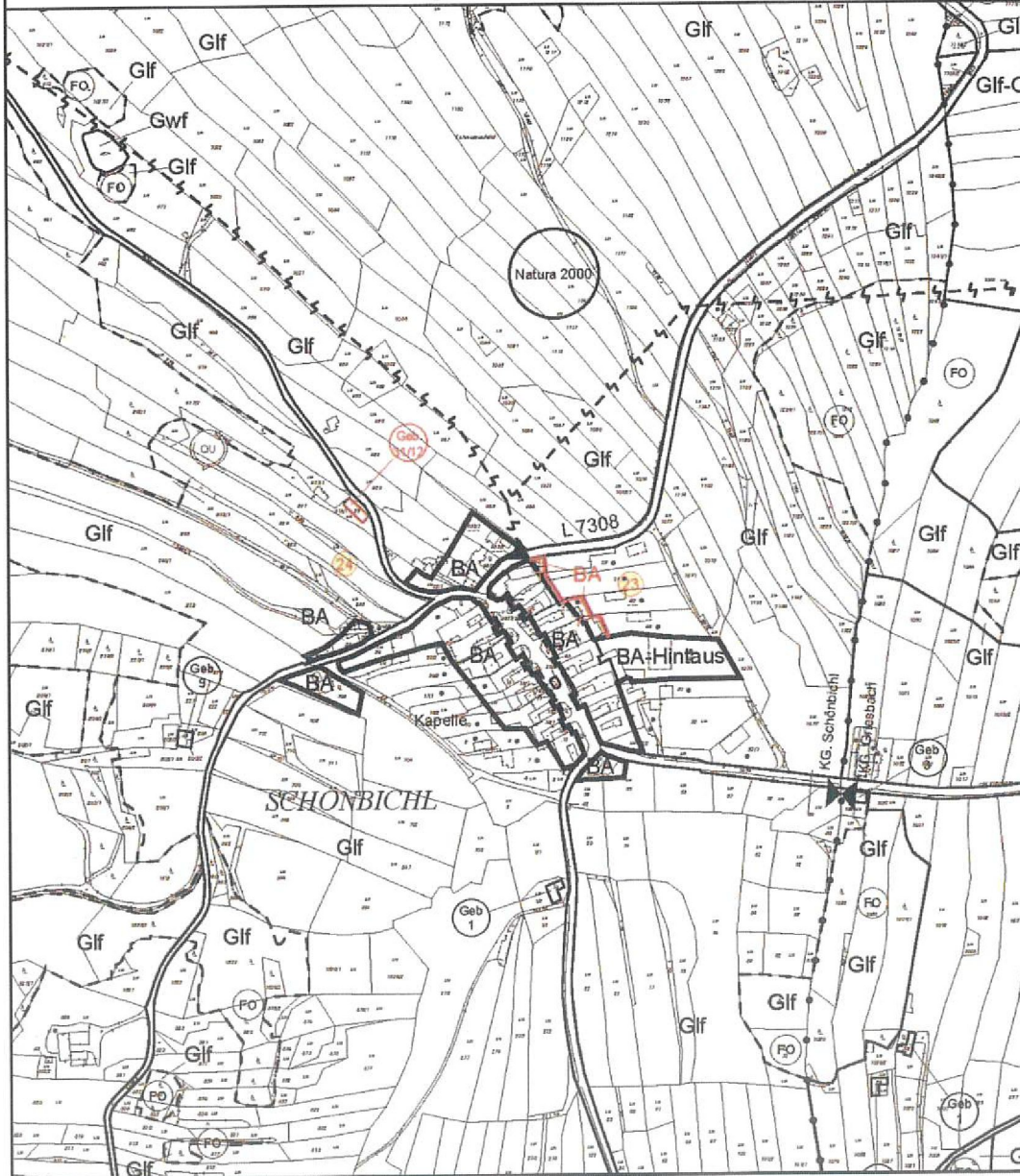


porsch
www.raumplaner.co.at
raumplaner
A 3556 Grund
14 02/2023

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Schönbichl



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 16



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

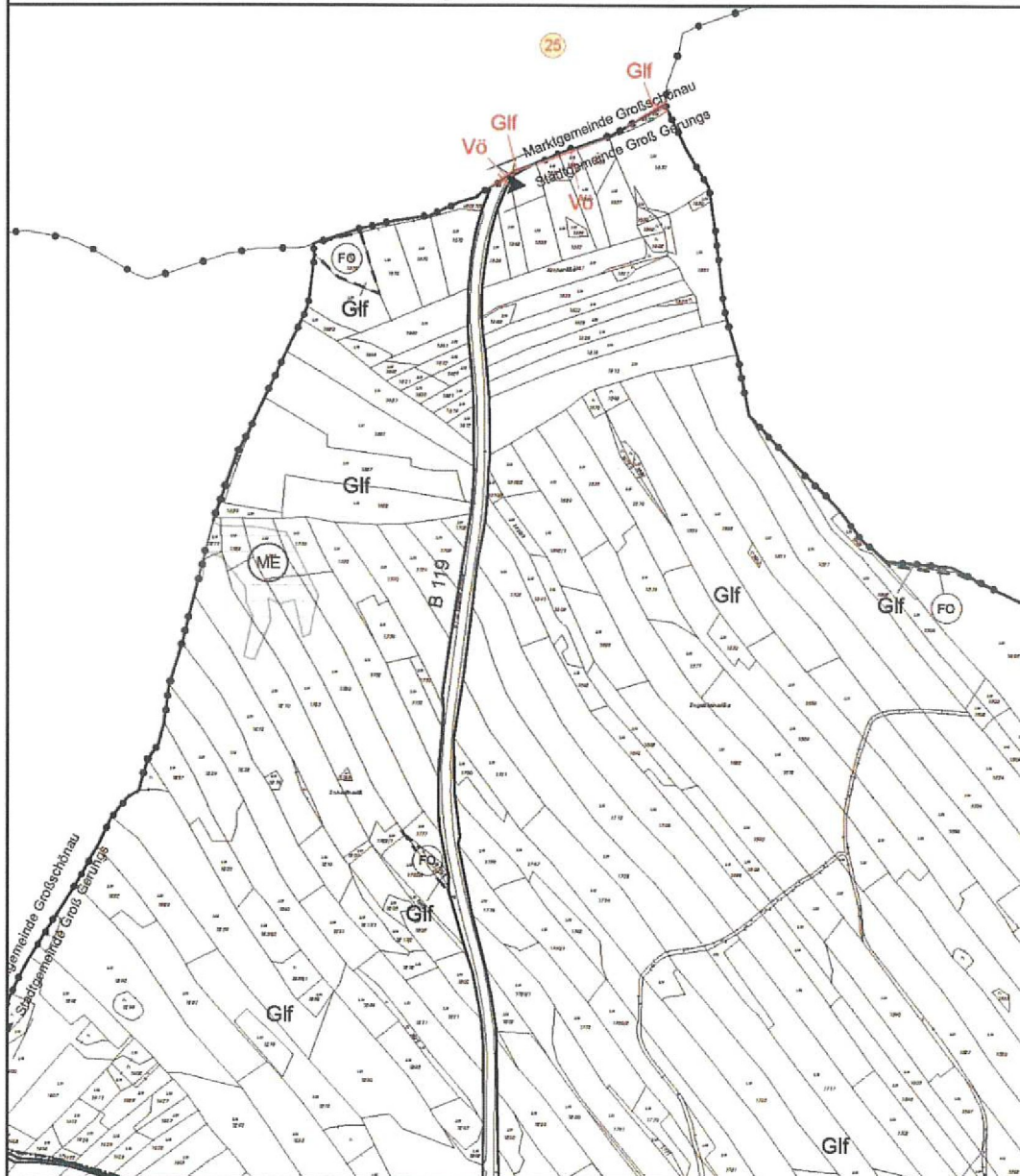
A-3950 Gmund
Fax: 0286253025

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Sitzmanns



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 17



rauporsch
www.rauplaner.co.at rauplaner

A-3950 Gmünd
Fax: 0286245925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Wurmbrand



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 18



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

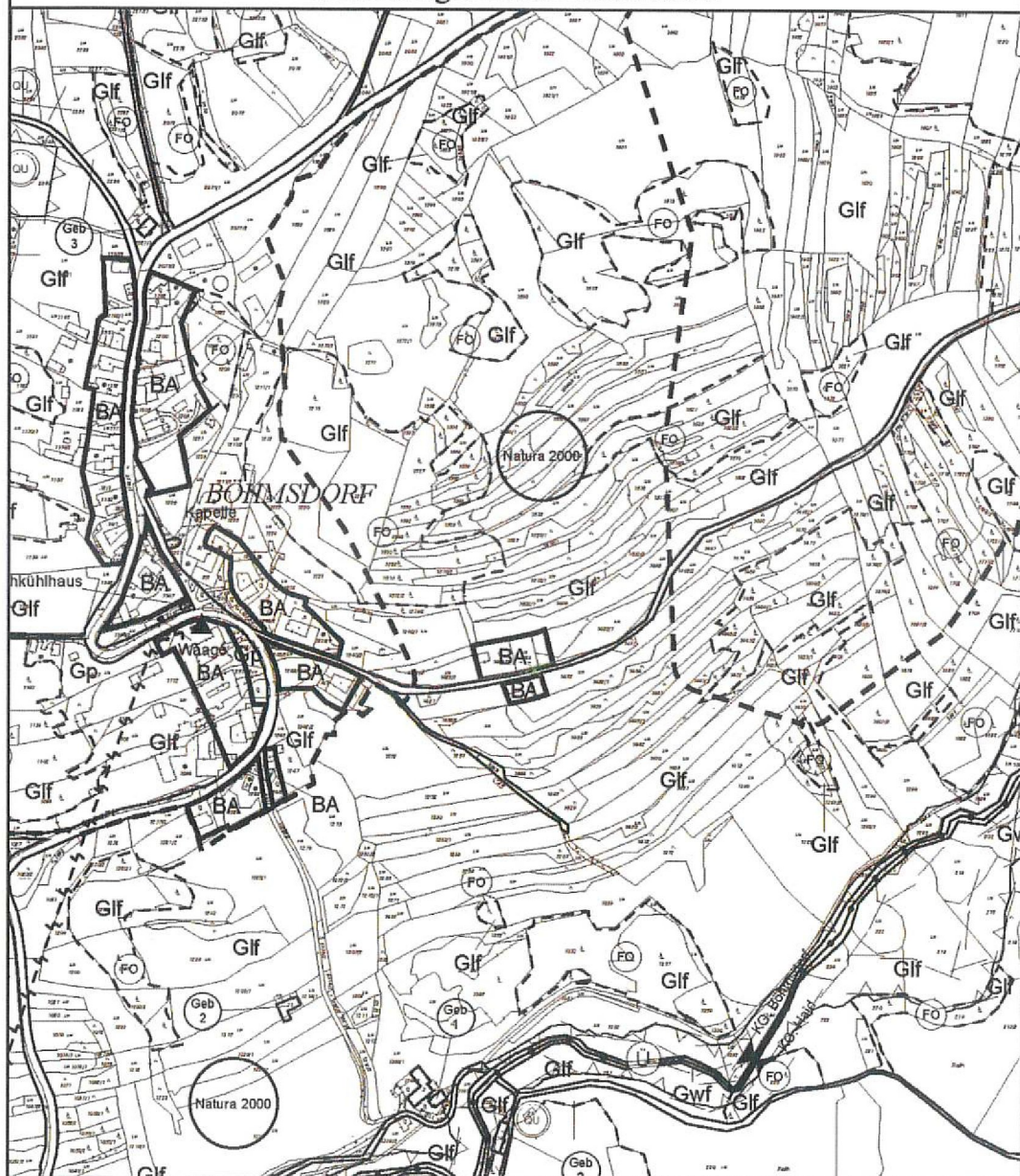
A-3950 Gröden
Fax: 02852/51925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Böhmisdorf



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 19



porsch

www.raumplaner.co.at raumplaner

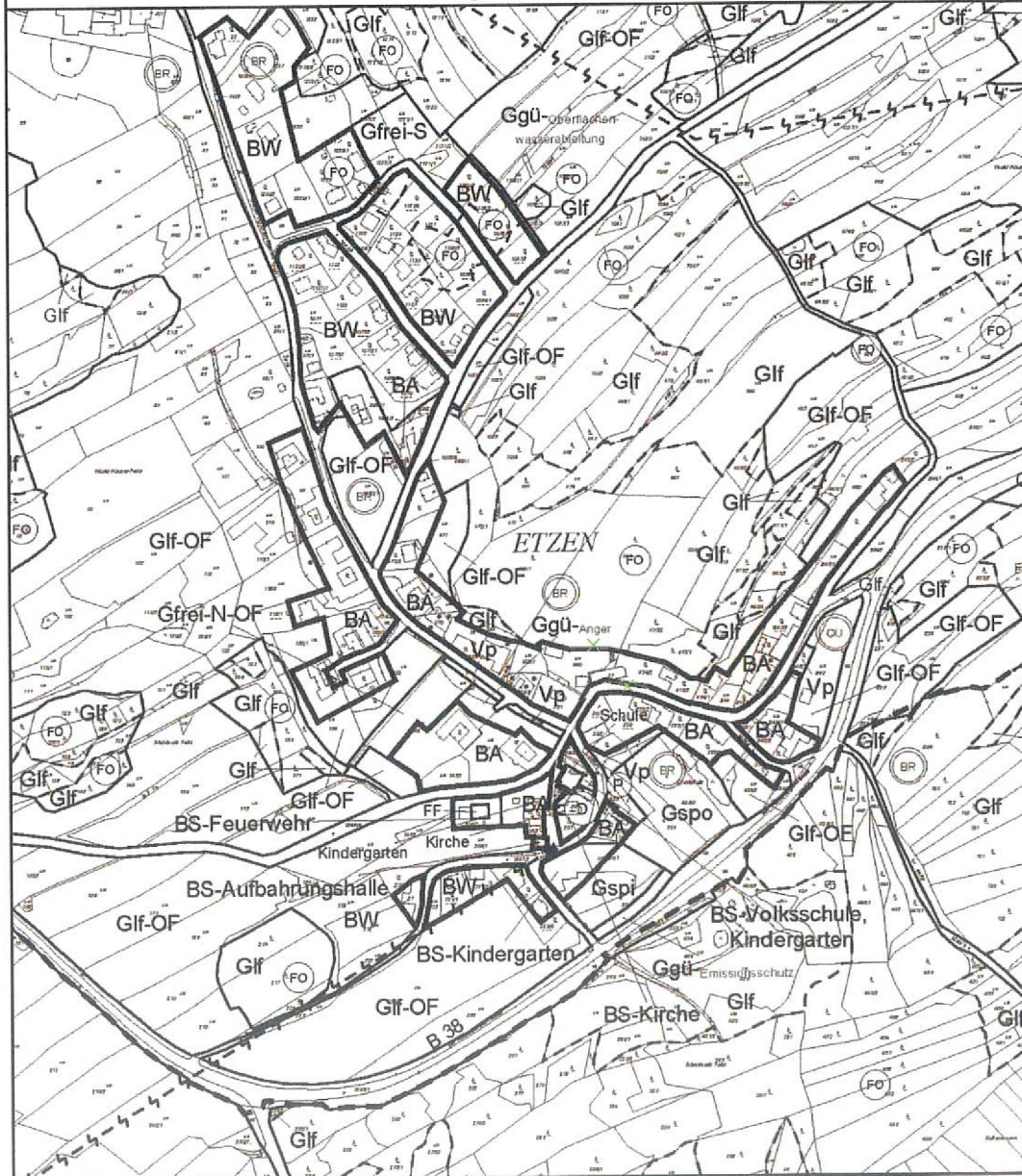
A-3950 Gmünd
Fon 02862/3125

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Etzen



Planverfasser:

M=1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 20



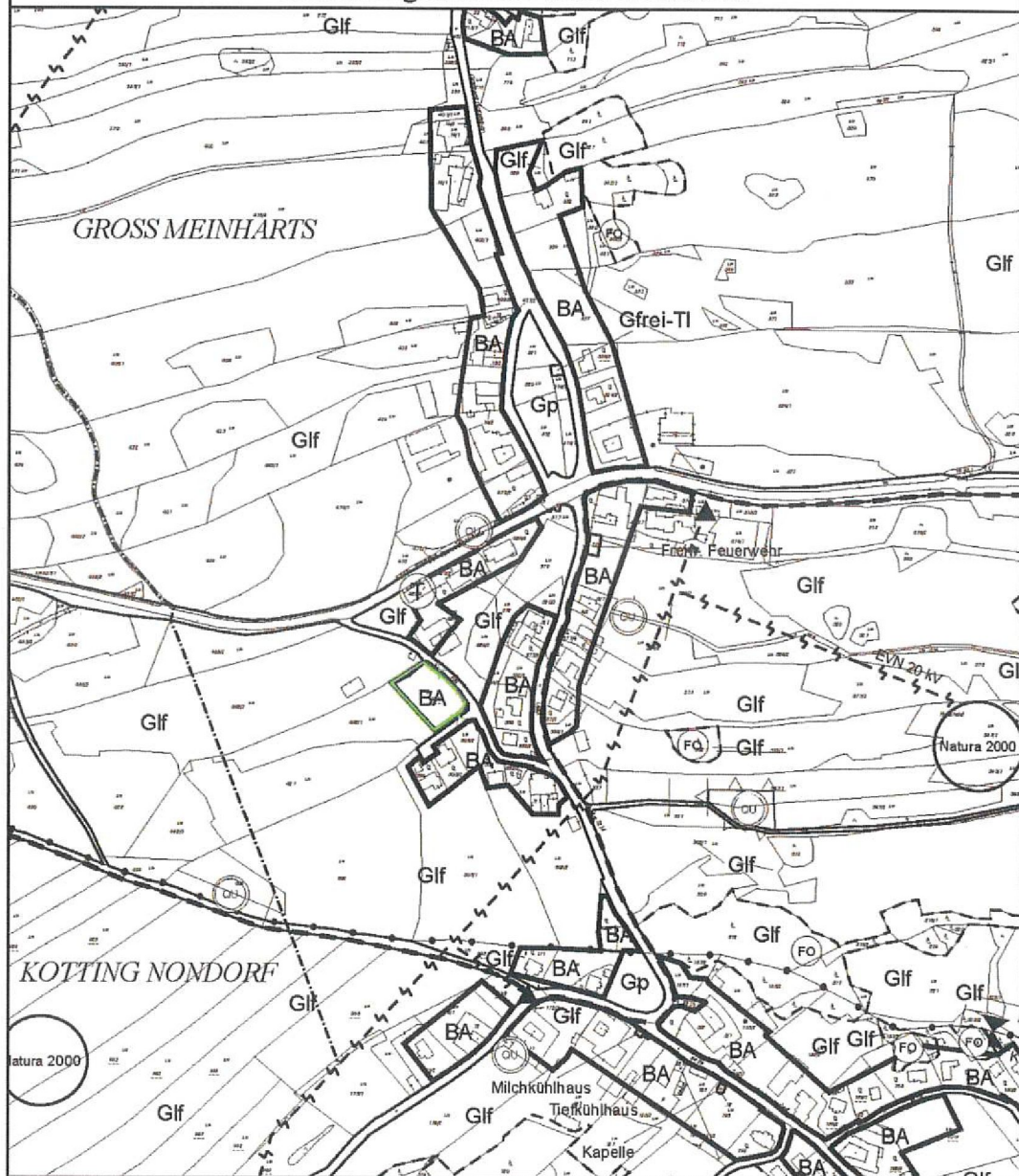
porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner
A-3950 Gmünd
Fax 02852-53925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Groß Meinharts



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 21



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

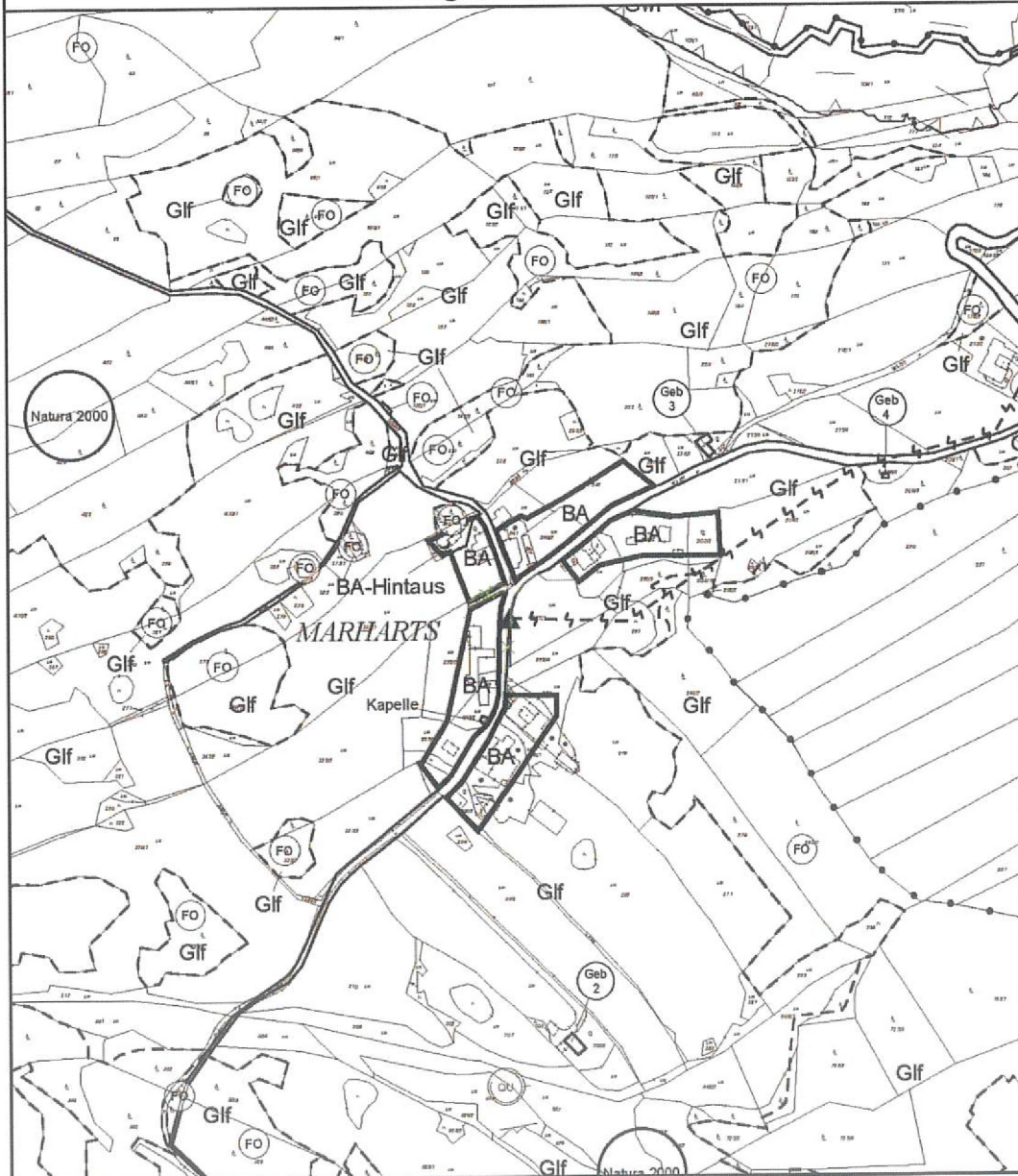
A-3950 Gmünd
Für 0282633325

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Marharts



Planverfasser:

M = 1:5 000
22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 22



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gröden
Tel. 02850/51925

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

36. ÄNDERUNG - AUFLAGE (01.12.2022 - 12.01.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Ausschnitt aus der Legende

Bauland

BW	Wohngebiete
BK	Kerngebiete
BB	Betriebsgebiete
BA	Agrargebiete
BS	Sondergebiete (mit näherer Zweckbestimmung)
BO	Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen

Ergänzungen:
-A ... Aufschließungszone mit Angabe der Nummer
-H ... Handelseinrichtungen
-Hintaus ... Hintausbereiche (ohne Wohnen)

Grünland

Glf	Land- und Forstwirtschaft
Glf-OF	Land- und Forstwirtschaft - Offenlandflächen
Geb 1/1	erhaltenswertes Gebäude im Grünland, Numerierung analog zur Geb-Liste Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes darf maximal 98 m² betragen, jedoch unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Z 1 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.G.F.
Ggü	Grüngürtel mit Funktionsfestlegung und ev. Angabe der Breite in m
Gho	land- und forstwirtschaftliche Hofstellen
Gwf	Wasserflächen
Gfrei	Freihalteflächen - *
Gfrei*-OF	Freihalteflächen - * - Offenlandflächen
Gmg (Glf)	Materialgewinnungsstätten mit Festlegung der Folgewidmungsart und allfälligem Abbau- und Deponieabschnitt
Gg	Gärtnereien

Funktionsbezeichnungen der Grüngürtel:
-Hg ... Hausgärten
-Sdg ... Siedlungsgrün

Funktionsbezeichnungen der Freihalteflächen:
-N ... Naturraum
-S ... Siedlungserweiterungsoption
-TI ... Technische Infrastruktur
-V ... Verkehrssicherheit

Planverfasser:

22.11.2022



Plannummer:
1273 / 004 / 23



raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner
A-3950 Grund
Fax: 0286251925

Während dieser Zeit wurden drei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Stellungnahme 1:

Zur Erhöhung der zulässigen Grundrissfläche für Nebengebäude von Geb's auf max. 98 m² (*Langtitel in Erläuterungstext zur 36. Änderung ÖRP: Erhöhung der Summe der Grundfläche aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes auf maximal 98m² im gesamten Gemeindegebiet Groß Gerungs, unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Z 1 NÖ ROG 2014*) hat der Kammerdirektor der **Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer** eine Stellungnahme vom 12.12.2022 übermittelt. In dieser wird angeführt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtige, dass im gesamten Gemeindegebiet die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäuden von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland auf 98 m² erhöht werden soll.

Seit der letzten Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 sei eine Erhöhung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland durch die Gemeinde auf 100 m² zwar möglich, jedoch habe eine solche Erhöhung immer nur im Einzelfall zu erfolgen. Eine generelle Erhöhung für das gesamte Gemeindegebiet habe der Landesgesetzgeber nicht vorgesehen. Eine Erweiterung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland müsste immer im Einzelfall erfolgen.

Lediglich die Einschränkung der Nutzung bzw. der Erweiterungsmöglichkeiten könne generell für erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie deren Nebengebäude im gesamten Gemeindegebiet festgelegt werden, wobei dies auch nur für eine entsprechend große Anzahl gleich gelagerter Fälle möglich sei. (Anm. die LLK verweist auf Kienastberger/Stellner-Bichler, NÖ Baurecht (2019), Anm. zu Abs. 2 Z 4, Seite 889)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer spricht sich gegen diese Änderung aus, da aus Sicht der Kammer dazu keine Rechtsgrundlage bestehe.

Behandlung der Stellungnahme 1:

Im Zuge der Erstellung des Änderungspunktes wurde der Geb Katalog mit erhaltenswerten Gebäuden in der Stadtgemeinde aktualisiert, sowie die neu hinzugekommen gesichtet. Eine Vielzahl der Objekte verfügt bereits derzeit über bewilligte Nebengebäude, die 50 m² übersteigen. Da die Nebengebäude im Nahbereich der erhaltenswerten Gebäude errichtet werden und teilweise bereits größer ausgeführt sind, ist auch mit keiner großflächigeren zusätzlichen Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Bereichen zu rechnen.

Die Möglichkeit zur Erweiterung der Summe der Grundrissflächen von Nebengebäuden der erhaltenswerten Gebäude im Grünland auf bis zu 100 m² wurde im Rahmen der 6. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (rechtskräftig seit 10.12.2020) geschaffen. Aus Sicht der zuständigen Amtssachverständigen, Frau DI Hamader, wurden im vorliegenden Gutachten hinsichtlich dieses Änderungspunktes keine Bedenken geäußert. Zudem wurden bereits in einigen anderen Gemeinden die Erhöhung der Summe der Grundrissfläche aller Nebengebäude für erhaltenswerten Gebäuden auf 90-100m² festgelegt. Auch in der rechtlichen Beurteilung der Abteilung RU1 wurden keine Bedenken oder Gründe, die dagegensprechen geäußert.

Diese Stellungnahme wird somit zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme 2 und 3:

Ebenfalls gelangten zwei Anschreiben der NÖ Landesregierung betreffend des Änderungsverfahrens in dieser Zeit ein:

Am 06.12.2022 gelangte eine Stellungnahme der NÖ Landesregierung - Gruppe Wasser ein. Gemäß dieser besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang

von Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Am 19.12.2022 gelangte eine Stellungnahme der NÖ Landesregierung - Gruppe Straße ein. Gemäß dieser gibt es derzeit keine aktuellen Projekte im Straßennetz und eine direkte Kontaktaufnahme ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Gutachten der Amtssachverständigen

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurden mit Schreiben vom 07.03.2023 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader und mit Schreiben vom 27.01.2023 und 14.04.2023 das Gutachten und ergänzende Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N Herrn Mag. Claus Stundner übermittelt.

Demnach stehen die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. Wie im Gutachten festgehalten bzw. beim Lokalaugenschein am 02.03.2023 besprochen, sind bei zwei Änderungspunkten noch entsprechende Unterlagen den Beschlussfassungsunterlagen beizulegen.

Bei Änderungspunkt 8 (KG Freitzenschlag) wurden die Grundstücke bereits vermessen und ein Vorentwurf des entsprechenden Teilungsplans liegt vor. Dabei wurde die öffentliche Verkehrsfläche in diesem Bereich angepasst bzw. verbreitert. Die Anpassung ist in den Plandarstellungen mit der Nummer 1273/007/12 und 1273/006/06 ersichtlich.

Bei Änderungspunkt 18 (KG Oberkirchen) liegt ebenfalls ein Vorentwurf des Teilungsplans für den neu als Bauland auszuweisenden Bereich vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die 36. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs mittels folgender Verordnung beschließen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungs-programm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Groß Gerungs, Aigen, Dietmanns, Frauendorf, Freitzenschlag, Griesbach, Häuslern, Heinreichs, Klein Wetzles, Ober Neustift, Ober Rosenauerwald, Oberkirchen, Preinreichs, Schönbichl, Sitzmanns, Thail und Wurmbrand die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungsprogramm wird § 5 „Baubehördliche Maßnahmen“ um Zi. 2 „Nebengebäude von Grünland-erhaltenswerten Gebäude“ wie nachfolgend ergänzt:

„§ 5 Zi. 2 Nebengebäude von Grünland-erhaltenswerten Gebäuden:

Für die als erhaltenswerten Gebäude ausgewiesenen Gebäude im Grünland gilt: Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines im Grünland-erhaltenswerten Gebäudes darf maximal 98 m² betragen, jedoch unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Zi. 1 NÖ ROG 2014, LGBl.Nr. 3/2015 i.d.g.F.“

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadttamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) 1. Änderung Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet Dietmanns“ (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Betriebsgebiet Dietmanns“ war in der Zeit vom 13.03.2023 bis 24.04.2023 im Gemeindeamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt.

**BEBAUUNGSPLAN
STADTGEMEINDE
GROSS GERUNGS**

**TEILBEBAUUNGSPLAN
"BETRIEBSGEBIET DIETMANN'S"
I. ÄNDERUNG - AUFLAGE**



Planverfasser: **DIPL.-ING. PONSCH ZT GMBH**
 (571 201), 100 Jahre
 1070 Baden-Adlonstrasse 104
 1070 Wien
 ANWEG 104, 1070 WIEN
 TEL: 01 (0) 47 7 2 2 2 2 2 2
 FAX: 01 (0) 47 7 2 2 2 2 2 2
 E-MAIL: office@ponsch.at
 WWW: www.ponsch.at



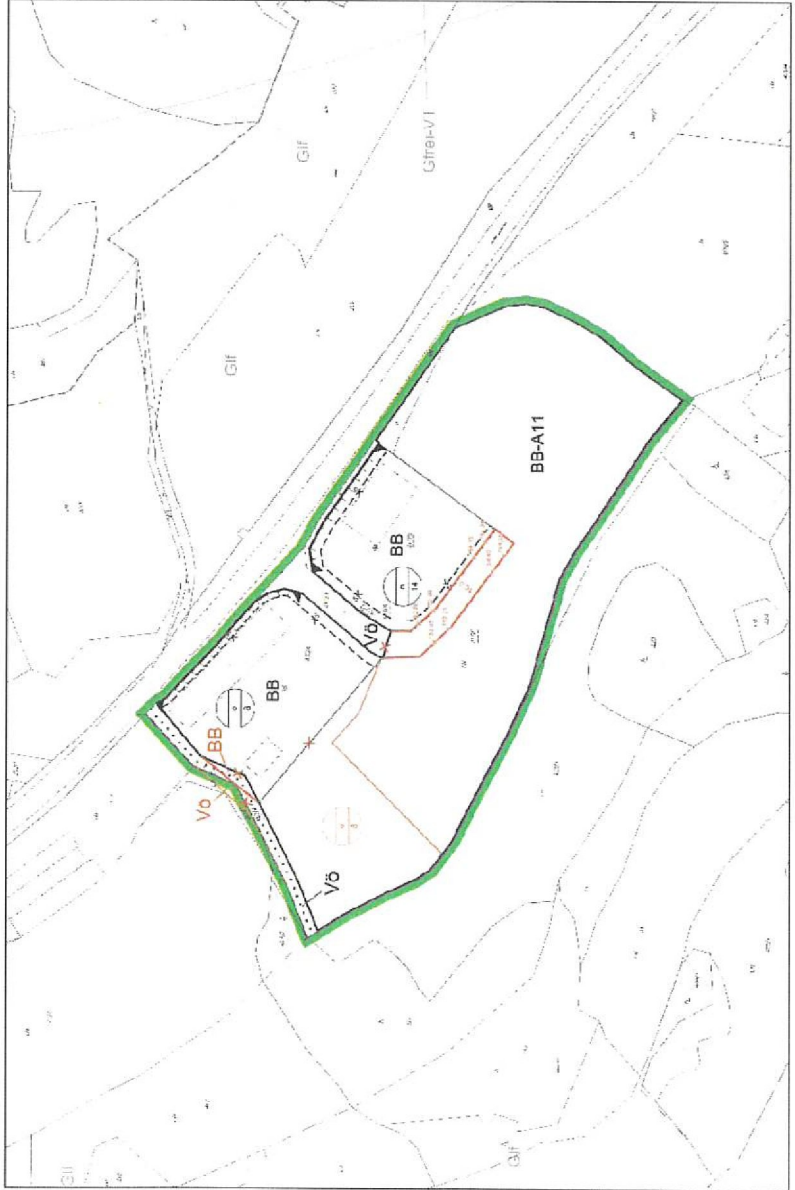
Genehmigung der Gemeinde:
 Der Gemeinderat hat den Teilbauungsplan nach Maßgabe des Beschlusses vom 24.04.2015 (14.01.15) am 15.06.2015 vom Gemeindevorstand beschlossen.
 Auftrags-Nr.: 15.03.2015 bis 24.04.2015
 Auftragsgeber:
 in Kraft getreten am

Legende:
 [Green Box] Anpassung des Vorantrages

INHALTE DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES:
 Widmungsparten des Dienstortes
 BB Betriebsgebiete
 BB-A11 Betriebsgebiete, Landwirtschaftszonen II
 Verkehrsflächen
 VO Verkehrsflächen
 andere Verkehrsflächen

INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES:
 Straßenverkehrsflächen
 Baulinienverläufe, die festzulegen sind, und die zu bebauebenen sind
 Grundstücke, die zu bebauebenen sind
 Grundstücke, die zu bebauebenen sind, aber nicht zu bebauen sind
 Baulinienverläufe, die festzulegen sind, und die zu bebauebenen sind
 Baulinienverläufe, die festzulegen sind, und die zu bebauebenen sind
 Baulinienverläufe, die festzulegen sind, und die zu bebauebenen sind
 Baulinienverläufe, die festzulegen sind, und die zu bebauebenen sind

Vorantragsprüfung der NO-Landeseignung:
 Hiermit bescheidet sich die Vorantragsprüfung der NO-Landeseignung für den Teilbauungsplan "Betriebsgebiet Dietmann's" vom 15.07.2015. Bescheid-Nr.: 1405/138.2/2015



Vorantragsprüfung der NO-Landeseignung:
 Hiermit bescheidet sich die Vorantragsprüfung der NO-Landeseignung für den Teilbauungsplan "Betriebsgebiet Dietmann's" vom 15.07.2015. Bescheid-Nr.: 1405/138.2/2015

Der Teilbauungsplan ist ein Bestandteil der im 13.06.2015 genehmigten Teilbauungsplan "Betriebsgebiet Dietmann's" vom 15.06.2015. Der Teilbauungsplan ist ein Bestandteil der im 13.06.2015 genehmigten Teilbauungsplan "Betriebsgebiet Dietmann's" vom 15.06.2015.

Genehmigung der Gemeinde:
 Der Gemeinderat hat den Teilbauungsplan nach Maßgabe des Beschlusses vom 24.04.2015 (14.01.15) am 15.06.2015 vom Gemeindevorstand beschlossen.
 Auftrags-Nr.: 15.03.2015 bis 24.04.2015
 Auftragsgeber:
 in Kraft getreten am 22.07.2015

Während dieser Frist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Andrea Kaufmann) wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Betriebsgebiet Dietmanns“ mittels folgender Verordnung beschließen:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet Dietmanns“ in der **Katastralgemeinde Dietmanns** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung erlassen werden.
- § 2 Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) KG Groß Gerungs – Grundsatzbeschluss Errichtung Siedlungsstraße Pletzensiedlung sowie Auftragsvergabe (Zl. 612)

Sachverhalt:

Das Büro der Firma DI Samek Ziviltechniker GmbH aus 3550 Langenlois, Rosenhügelweg 16 hat namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Straßenbauarbeiten für die Siedlungsstraße in der Pletzen in Groß Gerungs im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Es wurden nachfolgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

- Held & Francke Horn, 3580 Horn, Riedenburgstraße 52
- Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6
- Porr Bau GmbH, 3500 Krems, Hafensstraße 64
- Strabag AG, 3532 Rastendorf 206
- Swietelsky AG, Filiale NÖ/Nord Tiefbau, 3910 Zwettl, Rudmanns 142
- Wagner Baugesellschaft mbH, 3633 Schönbach 37

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist wurden nachfolgende Bruttoangebote abgegeben:

Firma Swietelsky AG, Filiale NÖ/Nord Tiefbau, 3910 Zwettl, Rudmanns 142	€ 318.939,24
Firma Wagner Baugesellschaft mbH, 3633 Schönbach 37	€ 357.335,14
Firma Strabag AG, 3532 Rastendorf 206	€ 380.604,35
Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6	€ 506.263,45

Der Vergabevorschlag der Firma DI Samek Ziviltechniker GmbH aus 3550 Langenlois, Rosenhügelweg 16 lautet, dass die Firma Swietelsky AG aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142 um brutto € 318.939,24 mit der Errichtung der Siedlungsstraße in Groß Gerungs, Pletzensiedlung beauftragt werden soll.

VA-Stelle: 5/612 – 0021 VA Betrag: € 308.000,-- frei: € 302.852,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Siedlungsstraße Pletzen im Zentralort in Groß Gerungs errichtet werden soll und die Firma Swietelsky AG aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142 um brutto € 318.939,24 mit den in diesem Zusammenhang anfallenden Straßenbauarbeiten beauftragt werden soll.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden überplanmäßigen Ausgaben können durch Einsparungen in anderen Bereichen des gleichen Vorhabenansatzes abgedeckt werden bzw. können durch den Überschuss aus dem Rechnungsabschlussergebnis des Jahres 2022 abgedeckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung und Beschluss über den Beitritt zum Verein NÖ-Kinderbetreuung (Zl. 4391)

Sachverhalt:

Auf Grund der Kinderbetreuungsoffensive des Landes NÖ ist es erforderlich, dass auch in der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder bis zu 2,99 Jahre eingerichtet wird.

Derzeit geht man davon aus, dass auf Grund des Teilungsschlüssels wahrscheinlich zwei Gruppen in Groß Gerungs eingerichtet werden müssen, da hier auch eine Gemeindekooperation mit den Gemeinden Altmelon, Arbesbach und Langschlag erfolgen soll.

Um dies auch umsetzen zu können, wäre geplant, dass diese Tagesbetreuungseinrichtung im ehemaligen und jetzt „alten“ Kindergarten in Etzen installiert werden soll.

Der Betrieb soll über den Verein NÖ-Kinderbetreuung mit Sitz in 3632 Bad Traunstein, Wiegensteinstraße 2, 1. Stock erfolgen (ZVR-Zahl: 328895237). Dieser Verein übernimmt die Betreuung der Kleinkinder mit eigenem Personal und übernimmt auch die Abrechnung mit den Eltern und die Förderansuchen beim Land. Die Aufnahme von Kindern durch den Verein erfolgt für die Altersgruppe von 1 bis 2,99 Jahre. Gelegentlich werden je nach dem vorhandenen Platzangebot auch jüngere Kinder betreut.

Die Gemeinde muss die Kosten für die bauliche Adaptierung, die Instandhaltung und Betriebskosten des Gebäudes finanzieren und hat für die tägliche Reinigung zu sorgen. Man geht davon aus, dass täglich ca. 1 bis 1 ½ Stunden ein Reinigungspersonal seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingesetzt werden muss.

Um diese Tagesbetreuungseinrichtung in Etzen umsetzen zu können, ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, die Beschlussfassung bezüglich dem Beitritt zum Verein NÖ-Kinderbetreuung und die Namhaftmachung von zwei Personen als Vertreter im Verein erforderlich.

Außerdem müssen laut der vom Verein und vom Architektenbüro Litschauer übermittelten Aufstellungen für die Gruppenausstattung von zwei Gruppen und den erforderlichen Umbauarbeiten ca. € 53.500,-- an Kosten durch die Gemeinde finanziert werden. Bauhofleistungen der Stadtgemeinde Groß Gerungs sind hier noch nicht enthalten.

Am 13. Juni 2023 wurde vom Verein eine neue Kostenaufstellung übermittelt, da die § 15a Förderung wegfällt. Der laufende jährliche Beitrag für die Gemeinde Groß Gerungs setzt sich aus einem Sockelbeitrag, einer Trägerförderung und einer Pro-Kopf-Quote pro Kind zusammen und wird laut der derzeit vorliegenden Kalkulation € 41.254,-- betragen.

Der Sockelbeitrag und die Trägerförderung betragen bei zwei Gruppen € 30.454,--. Die Pro-Kopf-Quote wurde mit € 30,-- pro Kind und Monat für zwei Gruppen (30 Kinder) berechnet und beträgt € 10.800,-- pro Jahr.

Die Pro-Kopf-Quote wird im Herbst eines jeden Jahres auf Grund der tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet bzw. neu angepasst.

Der Vorsitzende stellt daher den nachfolgenden abgeänderten Antrag des Stadtratsvorschlages:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass im ehemaligen Kindergarten in Etzen eine Tagesbetreuung für Kleinkinder eingerichtet wird.

Die dabei anfallenden Umbau-, laufenden Instandhaltungs- und Betriebskosten sowie Personalkosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Reinigung sowie die geschätzten Umbaukosten und Anschaffungskosten für zwei Gruppenausstattungen inkl. Umbauarbeiten in der Höhe von ca. € 53.500,-- sollen genehmigt werden.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Ausgaben soll durch den Jahresüberschuss aus dem Jahr 2022 erfolgen und im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 veranschlagt werden.

Abänderung:

Dieser Grundsatzbeschluss beinhaltet auch die Übernahme bzw. Bezahlung eines jährlichen Beitrages in der Höhe von derzeit € 41.254,-- für zwei Kleinkinderbetreuungsgruppen an den Verein NÖ-Kinderbetreuung.

Dieser jährliche Beitrag wird jährlich neu berechnet und setzt sich aus einem Sockelbetrag in der Höhe von derzeit € 2.000,--, einer Trägerförderung in der Höhe von € 28.454,-- und einer Pro-Kopf-Quote in der Höhe von ca. € 30,-- somit € 10.800,-- für zwei Gruppen à 15 Kinder zusammen.

Bezüglich der Betreuung der Kleinkinder soll der Beitritt zum Verein NÖ-Kinderbetreuung (ZVR-Zahl: 328895237) mit Sitz in 3632 Bad Traunstein, Wiegensteinstraße 2, 1. Stock beschlossen werden.

Als Vertreter der Stadtgemeinde Groß Gerungs in den Verein NÖ-Kinderbetreuung sollen

- Frau GR Stefanie Hackl (Bildungsgemeinderätin) und
- Herr Bgm. Dipl.-Ing. Christian Laister

entsandt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurden drei Zusatzvereinbarungen bezüglich außerordentlicher Maßnahmen übermittelt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 92.761,61

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgende Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-92 vom 27. März 2023 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Harruck / Unfall ohne Verursacher Lichtpunkt 0520 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.324,42.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grund des Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-96 vom 7. März 2023 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs / Schäden ohne Verursacher - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 3.350,46.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grund des Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-97 vom 20. April 2023 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Oberkirchen / Lichtpunkt 1013 Unfall ohne Verursacher - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 1.675,67.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grund des Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Tarif für Fäkal- bzw. Klärschlammübernahme; Beschlussfassung (Zl. 851)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 8. Juli 2014 wurden nachfolgende Tarife für die Übernahme von Fäkalien in der Kläranlage in Groß Gerungs beschlossen.

Fäkalienübernahme von Liegenschaften aus dem Gemeindegebiet € 4,50 pro m³ angeliefert

Fäkalienübernahme von Liegenschaften aus anderen Gemeinden € 6,75 pro m³ angeliefert

Klärschlammübernahme von Abwasserreinigungsanlagen aus dem Gemeindegebiet € 23,-- pro m³ angeliefert.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei der Anlieferung von Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen muss ein Untersuchungsbefund für den Klärschlamm vorgelegt werden. Aus dem vorgelegten Untersuchungsbefund muss hervorgehen, dass der untersuchte Klärschlamm unter den Grenzwerten gemäß NÖ Klärschlammverordnung liegt und daher für die landwirtschaftliche Verwertung geeignet ist.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Fäkalien bzw. Klärschlamm wird außerdem von der Auslastung der Kläranlage abhängig gemacht. Es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme.

Die oben angeführten Tarife müssen auf Grund der Indexberechnungen auf mindestens folgende Tarife angepasst werden:

€ 4,50 auf mindestens € 5,57

€ 6,75 auf mindestens € 8,36

€ 23,-- auf mindestens € 28,47

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem 1. Juli 2023 nachfolgende Tarife für die Übernahme von Fäkalien in der Kläranlage in Groß Gerungs beschlossen werden:

Fäkalienübernahme von Liegenschaften aus dem Gemeindegebiet € 6,00 pro m³ angeliefert

Fäkalienübernahme von Liegenschaften aus anderen Gemeinden € 8,50 pro m³ angeliefert

Klärschlammübernahme von Abwasserreinigungsanlagen aus dem Gemeindegebiet € 30,-- pro m³ angeliefert.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei der Anlieferung von Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen muss ein Untersuchungsbefund für den Klärschlamm vorgelegt werden. Aus dem vorgelegten Untersuchungsbefund muss hervorgehen, dass der untersuchte Klärschlamm unter den Grenzwerten gemäß NÖ Klärschlammverordnung liegt und daher für die landwirtschaftliche Verwertung geeignet ist.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Fäkalien bzw. Klärschlamm wird außerdem von der Auslastung der Kläranlage abhängig gemacht. Es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme.

Klärschlamm wird aus Kapazitätsgründen nur von Kläranlagen aus dem Gemeindegebiet von Groß Gerungs übernommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) Schulsozialarbeit am Standort Mittelschule Groß Gerungs – Vereinbarung mit der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH; Beschlussfassung (Zl. 212)

Sachverhalt:

Von der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH aus 3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4 wurde nachfolgende Vereinbarung betreffend einer Schulsozialarbeit am Standort der Mittelschule in Groß Gerungs übermittelt.



An die
Stadtgemeinde Groß Gerungs
z.H. DI Christian Laister
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs

**Hilfswerk Niederösterreich
Betriebs GmbH**
Landesgeschäftsstelle

Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
T 05 9249 | F -30300
service@noe.hilfswerk.at
www.noe.hilfswerk.at

St. Pölten, am 28.03.2023

Vereinbarung zwischen Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH und der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Betrifft: Schulsozialarbeit am Standort Mittelschule Groß Gerungs

Zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH wird vereinbart:

Die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH bietet ab 04.09.2023 Schulsozialarbeit an der Mittelschule Groß Gerungs im Ausmaß von 3 Wochenstunden an.

Das Angebot wird im Selbstzahlermodus durchgeführt. Der Kostenbeitrag wird nach Vorgabe des Landes NÖ jährlich angepasst. Die Zahlung erfolgt 10mal pro Jahr nach Rechnungslegung. Das Ansuchen auf Förderung durch das Land NÖ wird durch die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH gestellt.

Die Vereinbarung gilt mindestens bis Ende des Schuljahres 2024/2025. Sollte es innerhalb dieses Zeitraumes wider Erwarten zu unüberbrückbaren Differenzen zwischen der Schulleitung und dem Anbieter kommen bzw. sich aus anderen Gründen herausstellen, dass das Angebot nicht mehr durchführbar ist, haben beide Vertragspartner das Recht, diese Vereinbarung 6 Monate vor Ende des Schuljahres, das ist der 31.08., mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen.

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs:

Name:

Ort und Datum:.....

Für die Hilfswerk NÖ Betriebs GmbH:



Mag. Christoph Gleischer

St. Pölten, 28.03.2023



Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH | Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
FbNr: 475069g | Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten
HYPO NOE Landesbank AG | IBAN AT58 5300 0011 5519 8474 | Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG
IBAN AT13 3200 0000 0008 2784 | Erste Bank | IBAN AT57 2011 1825 5940 0200

Die Direktion und das Lehrerkollegium stimmen der Einführung des Projekts „Schulsozialarbeit“ zu. Am 16. Mai 2023 wurde beim Schulforum der MS Groß Gerungs das Projekt präsentiert und fand 100%ige Zustimmung.

Das Projekt soll durch das Hilfswerk Niederösterreich abgewickelt werden. Die Kosten sind im Verhältnis 2:1 vom Land NÖ und der schulerhaltenden Gemeinde zu tragen. Pro SchülerIn müssen € 5,58 je Schulunterrichtsmonat (also 10 x im Jahr) bezahlt werden. Der Anteil, der auf die schulerhaltende Gemeinde fällt, beträgt € 1,86 x 10 = € 18,60 pro Jahr.

Da die Finanzierung der Anwesenheitszeiten der SchulsozialarbeiterIn direkt von der Zahl der SchülerInnen abhängt, würden an Schulen mit geringer SchülerInnenzahl nur recht kurze Zeiten zustande kommen. Bereits seit September 2015 wird daher für Schulen mit weniger als 165 SchülerInnen der Landesförderungsbeitrag erhöht. Der Betrag wird so berechnet, als hätten diese Schulen 165 SchülerInnen.

Erst ab dem/der 165. SchülerIn gilt die tatsächliche SchülerInnenzahl als Berechnungsgrundlage für Förderungen. Die Laufzeit einer Schulsozialarbeitseinrichtung soll dabei mehrere Schuljahre – nicht unter drei – betragen, sodass die Zusagen v. a. seitens der schulerhaltenden Gemeinde über einen Zeitraum benötigt werden, der zumindest zwei, tunlichst aber drei Schuljahre umfassen soll.

Laut Auskunft der Direktorin gehen derzeit 136 SchülerInnen in die MS Groß Gerungs. Somit muss bei der Berechnung des Gemeindebeitrages von 165 SchülerInnen ausgegangen werden. Der Jahresbeitrag für die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt daher € 3.069,--.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der Mittelschule Groß Gerungs das Projekt „Schulsozialarbeit“ umgesetzt wird und in diesem Zusammenhang die oben angeführte Vereinbarung mit der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH abgeschlossen wird.

Die im Zusammenhang mit diesem Projekt anfallenden jährlichen außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von jährlich € 3.069,-- für 165 SchülerInnen sollen genehmigt werden und im Budget durch den Überschuss aus dem Jahr 2022 abgedeckt und für das Jahr 2023 mittels Nachtragsvoranschlag budgetiert werden.

Die Zusage für die Übernahme des auf die schulerhaltende Gemeinde entfallenden Kostenanteils für die Schulsozialarbeitseinrichtung soll für den Zeitraum bis Ende des Schuljahres 2024/2025 beschlossen werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

11.) „Schnuppertickets“ Entscheidung über Anpassung Ausleihmodalitäten (Zl. 522)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2022 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs zwei „Schnuppertickets“ ankauft und den Bürger/innen von Groß Gerungs anbietet. Es wurde auch die Möglichkeit der Reservierungs-App angeboten und daher die Kosten von € 5,-- pro Monat und Ticket genehmigt.

Diese Aktion soll vorerst für 1 Jahr gelten.

Als Entlehnungsbedingungen wurde beschlossen, dass die Tickets gegen ein Benützungsentgelt ausgeliehen werden können.

Es werden für Hauptwohnsitzer für 1 Tag € 10,--, für 2 Tage 15,-- und für 3 Tage € 20,-- eingehoben. Nebenwohnsitzer müssen den doppelten Betrag bezahlen. Pro Person und Monat ist eine Entlehnung möglich.

Das Schnupperticket muss bis 10.00 Uhr abgeholt werden. Ab 10.00 Uhr wird ein vorreserviertes Ticket bei Nicht-Abholung wieder freigegeben. Die Rückgabe des Schnuppertickets muss am Folgetag nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes bis spätestens 08.00 Uhr erfolgen.

Bei Ticketverlust ist der Entlehrende für den Ersatz des verbleibenden Werts des Tickets verantwortlich. Der Mindestersatz beträgt € 100,--. Wird das Ticket nicht zeitgerecht zurückgegeben wird eine Verspätungsgebühr in der Höhe von € 10,-- verrechnet.

Nun wurden vom Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH per E-Mail Nutzungsbedingungen für die Schnuppertickets übermittelt. Darin wird festgehalten, dass Schnuppertickets nur von Gemeinden erworben werden können und diese Schnuppertickets dann **kostenfrei** den Bürgerinnen und Bürgern zum Ausprobieren zur Verfügung gestellt werden können.

Die Gemeinde soll nun das Schreiben mit den diesbezüglich übermittelten VOR Nutzungsbestimmungen für die Schnuppertickets unterschrieben retournieren.

Bei der Beschlussfassung im Dezember 2022 wurde der Gemeinde Groß Gerungs vom Mobilitätsmanagement NÖ Regional schriftlich mitgeteilt, dass Ausleihkosten, Rückgabe und Bedingungen für einen Ersatz bei Verlust individuell festzulegen sind.

Da bezüglich der Ausleihbedingungen ein Gemeinderatsbeschluss besteht, kann das Schreiben bezüglich der VOR Nutzungsbestimmungen auch nicht unterfertigt retourniert werden.

Es muss vorher ein Beschluss des Gemeinderates eingeholt werden, dass die Schnuppertickets zukünftig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

In einer neuerlichen Mitteilung vom Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH wurde wieder die Retournierung der unterfertigten VOR Nutzungsbedingungen eingefordert. Darin wird auch mitgeteilt, dass es seitens des Verkehrsverbundes Ost-Region keine weitere Ausgabe von Schnuppertickets für die Gemeinde geben wird, falls die Tickets nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und die VOR Nutzungsbestimmungen unterschrieben retourniert werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom Gemeinderat im Dezember 2022 beschlossenen Ausleihbestimmungen bestehen bleiben sollen.

Eine Retournierung einer unterfertigten VOR Nutzungsbestimmung soll nicht erfolgen, da der Stadtgemeinde Groß Gerungs beim Beitritt zu dieser Aktion auch dieser Umstand nicht bekannt gegeben wurde.

Herr Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) stellt den Gegenantrag, dass die Schnuppertickets gratis hergegeben werden sollen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und Gemeinderat Manfred Steiner (FPÖ)

Dagegen: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ sowie Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ) und Gemeinderat Manfred Huber (FPÖ)

Abstimmung über den Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ sowie Stadtrat Hannes Eschelmüller (FPÖ) und Gemeinderat Manfred Huber (FPÖ)

Dagegen: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und Gemeinderat Manfred Steiner (FPÖ)

12.) Geh- und Radweg Groß Gerungs – Dietmanns; Beschluss über Erhaltungserklärung (Zl. 612)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2023 erfolgte der Grundsatzbeschluss bezüglich dem Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen Groß Gerungs und Dietmanns. In diesem Zusammenhang wurde ein Förderantrag bezüglich der Errichtungskosten in der Höhe von € 252.381,-- an das Land NÖ gestellt.

Die eingereichten Unterlagen wurden vom Qualitätsbeirat des Landes NÖ einstimmig für förderwürdig befunden. Nunmehr ist die Vorlage des gegenständlichen Projektes an die NÖ Landesregierung zwecks Beschlussfassung erforderlich.

Um eine schriftliche Förderzusage durch das zuständige Regierungsmitglied der NÖ Landesregierung zu erhalten, ist jedoch noch eine Erhaltungserklärung durch den Gemeinderat zu beschließen und die unterfertigte Erhaltungserklärung an die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) zu retournieren.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung des Lückenschlusses des Geh- und Radweges Groß Gerungs – Dietmanns, die vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straßen übermittelte und nachfolgend angeführte Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage beschlossen wird:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Groß Gerungs

Betreffende Radverkehrsanlage: Lückenschluss Geh- und Radweg Groß Gerungs -

Dietmanns

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.

12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) KG Griesbach – öffentliche Grundstücksparzellen Nr. 1752/6 und 1752/10;
Grundsatzentscheidung über Kaufansuchen (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Herr Julian Aschauer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbach 43 ersucht mit Schreiben vom 3. April 2023 um den Verkauf der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1752/10 (11 m²) sowie um den Verkauf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1752/6 in der KG Griesbach. Diese Grundstücksflächen liegen direkt vor seinem Wohnhaus in 3920 Griesbach 43. Als Kaufpreis würde er sich € 2,-- pro m² vorstellen. Die Kosten der Vermessung sowie die Durchführung beim Grundbuch würden von seiner Seite getragen.





Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 M 1:500 25 m

Verwendungszweck:

Druckdatum: 03.05.2023

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass an Herrn Julian Aschauer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbach 43 die öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 1752/10 (11 m²) und die gewünschte Teilfläche der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1752/6 um einen m²-Preis von € 2,-- verkauft werden sollen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und Durchführung beim Grundbuch müssen von Herrn Aschauer übernommen werden.

Der Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Entlassung der Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut soll erfolgen, sobald die diesbezügliche Vermessungsurkunde vorliegt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) KG Groß Gerungs – Dienstbarkeit des Fahrrechtes über Grundstück Nr. 1490/1 für Grundstück Nr. 160 (Zl. 840)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Lückenschluss Geh- und Radweg Groß Gerungs – Dietmanns“ wurde festgestellt, dass die Grundstückseigentümer der Parzelle Nr. 160, EZ 324, KG Groß Gerungs, Herr Hermann und Frau Edeltraud Wiesmüller, wohnhaft in 3910 Zwettl, Rudmanns 207 ein eingetragenes Fahrrecht über die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Grundstücksparzelle Nr. 1497/1, EZ 155, KG Groß Gerungs besitzen. Um das Projekt umsetzen zu können, war von ihnen auf Grund des eingetragenen Fahrrechtes eine Zustimmungserklärung erforderlich.

Anlässlich dieser Zustimmungserklärung hat Herr Hermann Wiesmüller den mündlichen Antrag gestellt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1490/1, EZ 81, KG Groß Gerungs ein im Grundbuch eingetragenes Fahrrecht für die Grundstücksparzelle Nr. 160 gestattet.

Diesbezüglich wurde bereits ein Dienstbarkeitsvertragsentwurf übermittelt, der den Sitzungsunterlagen beiliegt.

Der Bürgermeister ist wegen Befangenheit bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Vizebürgermeister Josef Maurer.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf der Grundstücksparzelle Nr. 1490/1, EZ 81, KG Groß Gerungs ein im Grundbuch einzutragendes Fahrrecht für die Grundstücksparzelle Nr. 160, EZ 324, KG Groß Gerungs gestattet.

Sämtliche anfallenden Kosten einer diesbezüglichen Eintragung im Grundbuch müssen von den Eigentümern der Grundstücksparzelle Nr. 160, EZ 324, KG Groß Gerungs getragen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) KG Wurmbrand – Übernahme Parzelle Nr. 232 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. März 2022 ersuchen die Grundeigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 232, KG Wurmbrand, dass diese Grundstücksparzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 232, KG Wurmbrand sind die Besitzer der Häuser Wurmbrand 1 bis 8 sowie 10 bis 21.

Laut dem übermittelten Schreiben werden die anfallenden Kosten der Übernahme bzw. die Kosten der Durchführung am Grundbuch durch die Freiwillige Feuerwehr Wurmbrand übernommen.

Bei dem Haus Wurmbrand 1 handelt es sich um das Gebäude der Leichenhalle in der Ortschaft Wurmbrand. Dieses Gebäude befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs.



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 03.05.2023

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 232, KG Wurmbrand kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Bezüglich des Anteils der Stadtgemeinde Groß Gerungs an der Grundstücksparzelle Nr. 232, KG Wurmbrand, als Besitzer des Hauses Wurmbrand Nr. 1, wird die Zustimmung bezüglich dem Besitzübergang erteilt.

Wie im übermittelten Schreiben angeführt, werden die anfallenden Kosten der Übernahme bzw. die Kosten der Durchführung am Grundbuch durch die Freiwillige Feuerwehr Wurmbrand übernommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

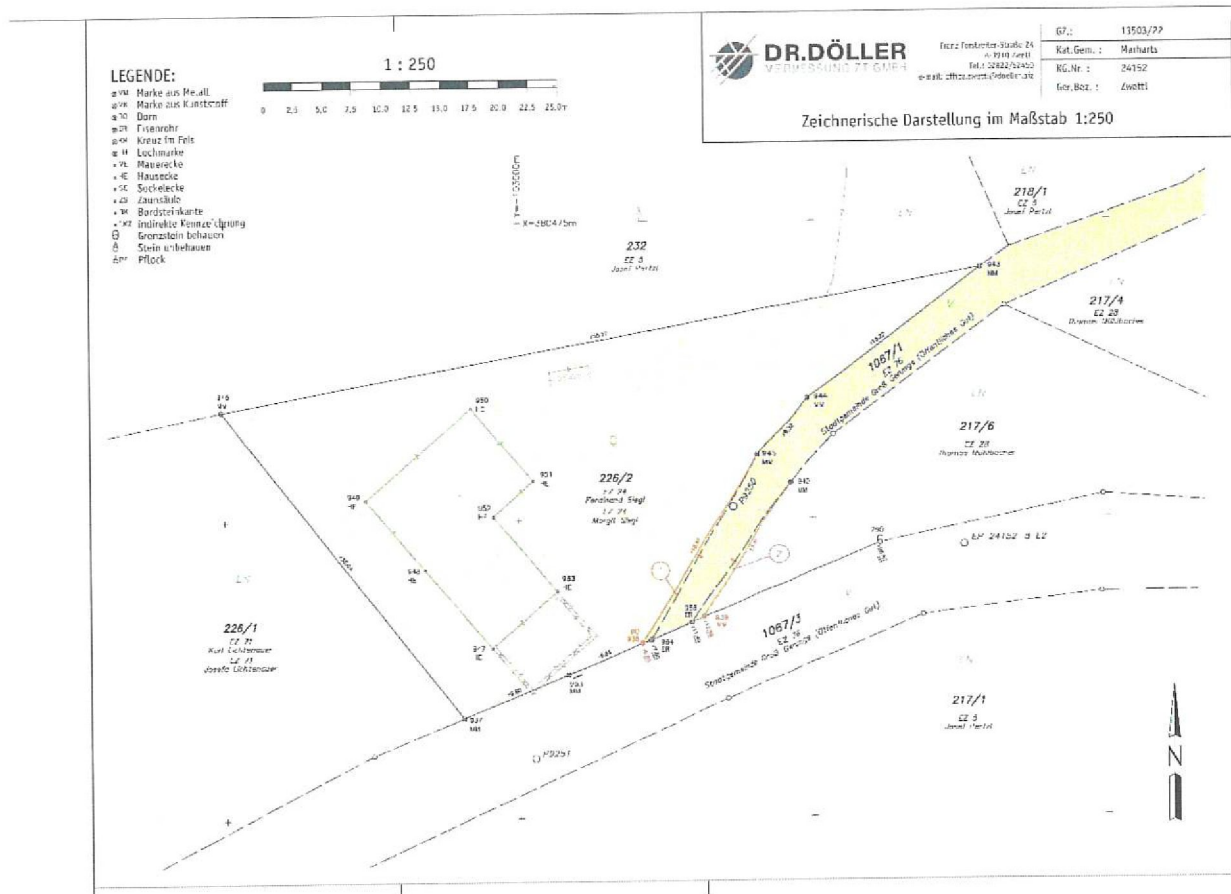
Einstimmig

16.) KG Marharts – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13503/22 von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sollen die Trennstücke Nr. 1 (4 m²) und Nr. 2 (5 m²) der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1067/1 zugeschlagen werden.

Das Trennstück Nr. 1 soll von der Grundstücksparzelle Nr. 226/2 abgetrennt und das Trennstück Nr. 2 soll von der Grundstücksparzelle Nr. 217/6 abgetrennt werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ. 13503/22, der Dr. Dölller Vermessung ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, angeführten Trennstücke Nr. 1 (4 m²) und Nr. 2 (5 m²) unentgeltlich in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1067/1 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ. 13503/22 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) KG Freitzenschlag – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

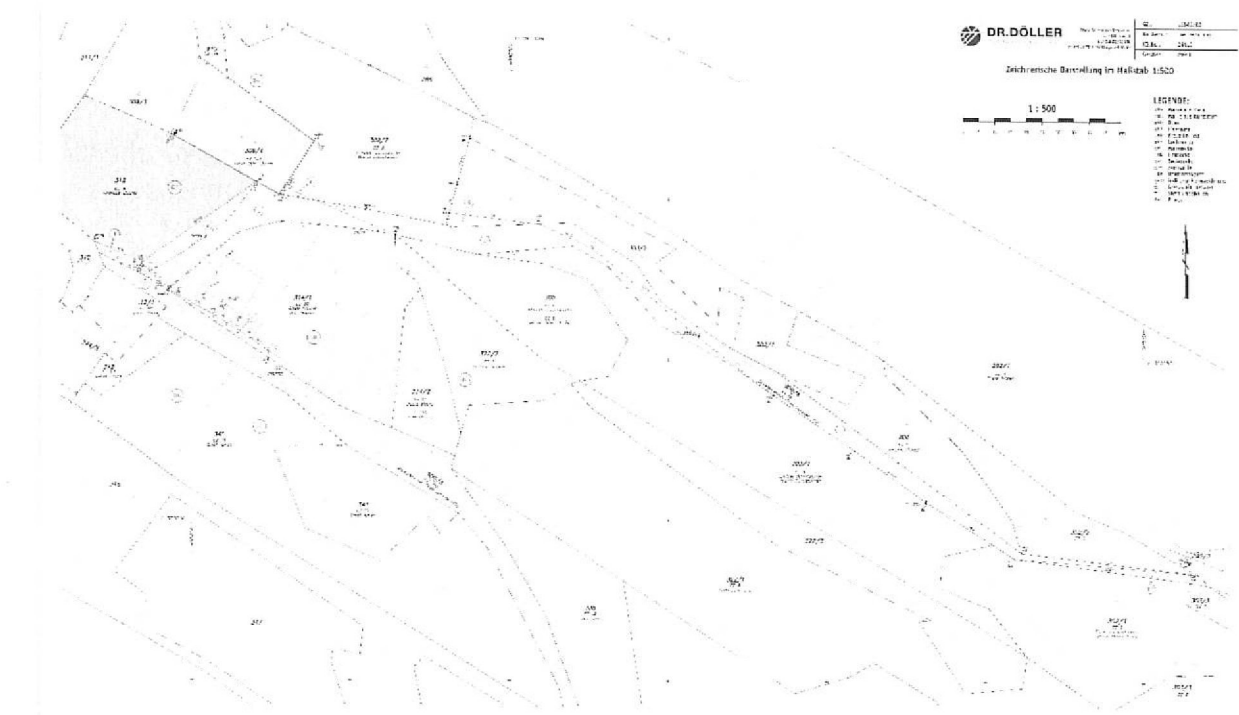
Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 2. September 2021 wurde der Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass die öffentliche Wegparzelle Nr. 909/4, KG Freitzenschlag dem öffentlichen Gut entwidmet wird und an die angrenzenden Grundeigentümer übergeben wird.

Auf Grund der nun übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13588/22 der Dr. Dölller Vermessung ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sollen die Trennstücke Nr. 1 (49 m²), Nr. 3 (8 m²) und Nr. 4 (55 m²) der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 909/3 zugeschlagen werden.

Laut Vermessungsurkunde GZ. 13588/22 sind 10 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 2.423 m² betroffen.

Auf Grund dieser Vermessung erhöht sich das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 909/3, EZ 100, KG Freitzenschlag von 1.508 m² auf 1.620 m².



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 13588/22 der Dr. Dölller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 jeweils angeführten und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Trennstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13588/22 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

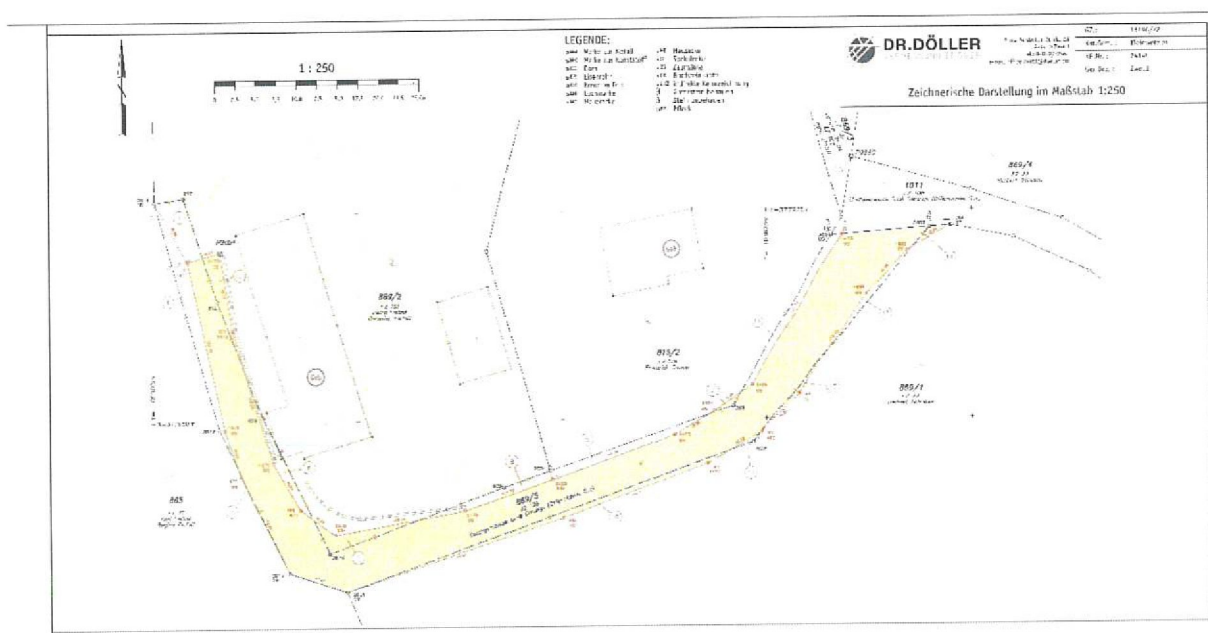
18.) KG Klein Wetzles – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13496/22 von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, sollen im Zusammenhang mit einer durchgeführten Vermessung in der KG Klein Wetzles beim Anwesen von Frau Petra und Herrn Christian Einfalt Flächenberichtigungen bezüglich der öffentlichen Wegparzelle Nr. 869/5 erfolgen.

Laut Vermessungsurkunde GZ. 13496/22 sind 15 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 191 m² betroffen.

Auf Grund dieser Vermessung verringert sich das Flächenausmaß der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 869/5, EZ 108, KG Klein Wetzles von 702 m² auf 633 m².



Herr Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) ist bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 13496/22 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 jeweils angeführten und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13496/22 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

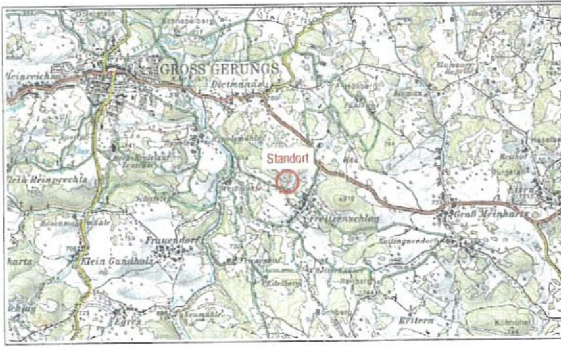
19.) KG Freitzenschlag, Parzelle Nr. 915 – Entscheidung über Rückbauverpflichtung;
Beschlussfassung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Ansuchen um eine Rodungsbewilligung für die Neuerrichtung einer Sende- und Empfangsanlage in der KG Freitzenschlag auf der Grundstücksparzelle Nr. 179/3 ist auch die öffentliche Grundstücksparzelle Nr. 915 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen. Für die Errichtung der Sende- und Empfangsanlage ist der Bauwerber und Masteigentümer die Magenta Telekom Infra GmbH.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Sende- und Empfangsanlage wird der gesamte Waldweg bis zum Funkstandort auf eine Breite von 3 m aufgeschottert und soll – sofern, dies für alle Beteiligten in Ordnung geht – nicht mehr rückgebaut werden. Die überhängenden Äste am Weg müssten etwas gestutzt werden (ca. 4 m Kranwagenhöhe). Die Stromzuleitung wird unterhalb des neu beschotterten Weges in 80 cm Tiefe verlegt werden.

LAGEPLAN



STANDORTFOTO



RODUNGSPLAN

FÜR DIE
Neuerichtung einer Sende- und Empfangsanlage
A-3920 Groß Gerungs, Gstr. Nr. 179/3, KG Freitzenschlag

KG: 24119 Freitzenschlag EZ: 6, 100 Gs.Nr.: 179/3 u. 175, 915

Standort(Suchcode-Standortname):

NOZT042
NOZT042_Dietmanns



KOORDINATEN:
WGS 84 Ost: 14° 54' 19,3"
Nord: 48° 33' 39,8"

LEGENDE: ■ 81-100 ■ 101-120 ■ 121-140

BAUWERBER:

Magenta Telekom Infra GmbH
Rennweg 97-99
A-1030 Wien

MASTEIGENTÜMER:

Magenta Telekom Infra GmbH
Rennweg 97-99
A-1030 Wien

GRUNDEIGENTÜMER
GsNm. 179/3 u. 175:
je Anteil 1/2
Eilfriede und Merin Dumitzhofer
Freitzenschlag 6
A-3920 Groß Gerungs

BEHORDE

GRUNDEIGENTÜMER GsNm. 915:
Anteil 1/1:
Stadtgemeinde Groß Gerungs
(öffentliches Gut)
Hauptplatz 16
A-3920 Groß Gerungs

PLANVERFASSER:

msCNS))
COMMUNICATION NETWORK SOLUTIONS
- CNS Communication Network Solutions GmbH
Schreybühlstr. 24 | 1010 Wien | Austria
Tel: +43 (0) 210 33 73 | office@cns-cs.com

BAUFÜHRER:

msCNS))
COMMUNICATION NETWORK SOLUTIONS
- CNS Communication Network Solutions GmbH
Schreybühlstr. 24 | 1010 Wien | Austria
Tel: +43 (0) 210 33 73 | office@cns-cs.com

SHARING

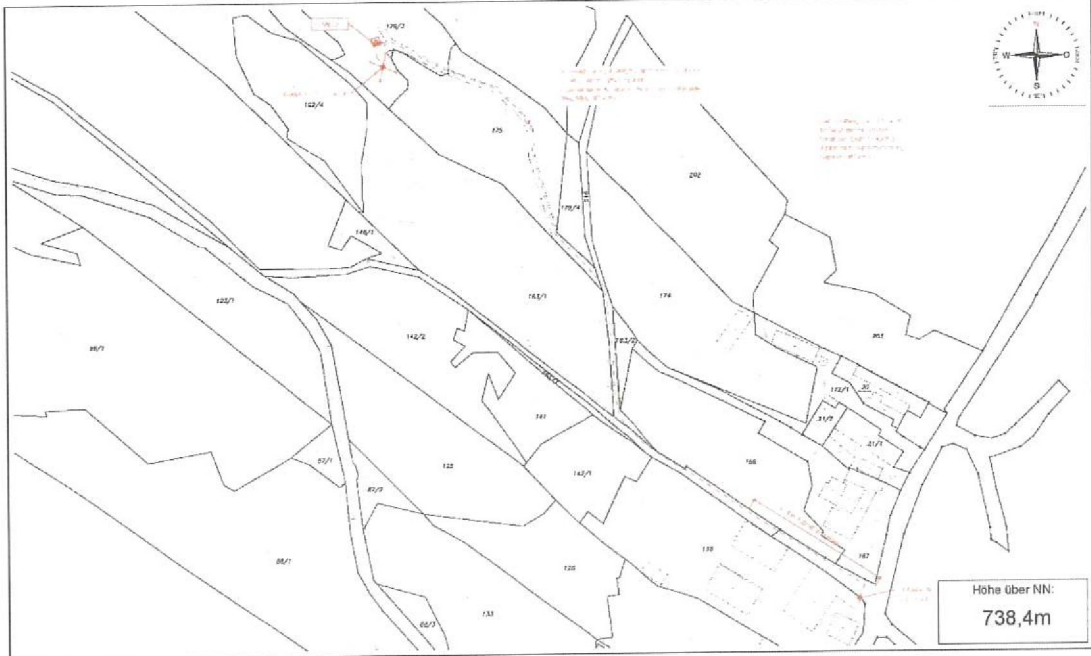
STANDORTBEZEICHNUNG	STANDORTBEZEICHNUNG
STANDORTBEZEICHNUNG	STANDORTBEZEICHNUNG

Rev Datum Name Änderung

Plannummer: NOZT042_RDP_01-04

Datum: 06.05.2023

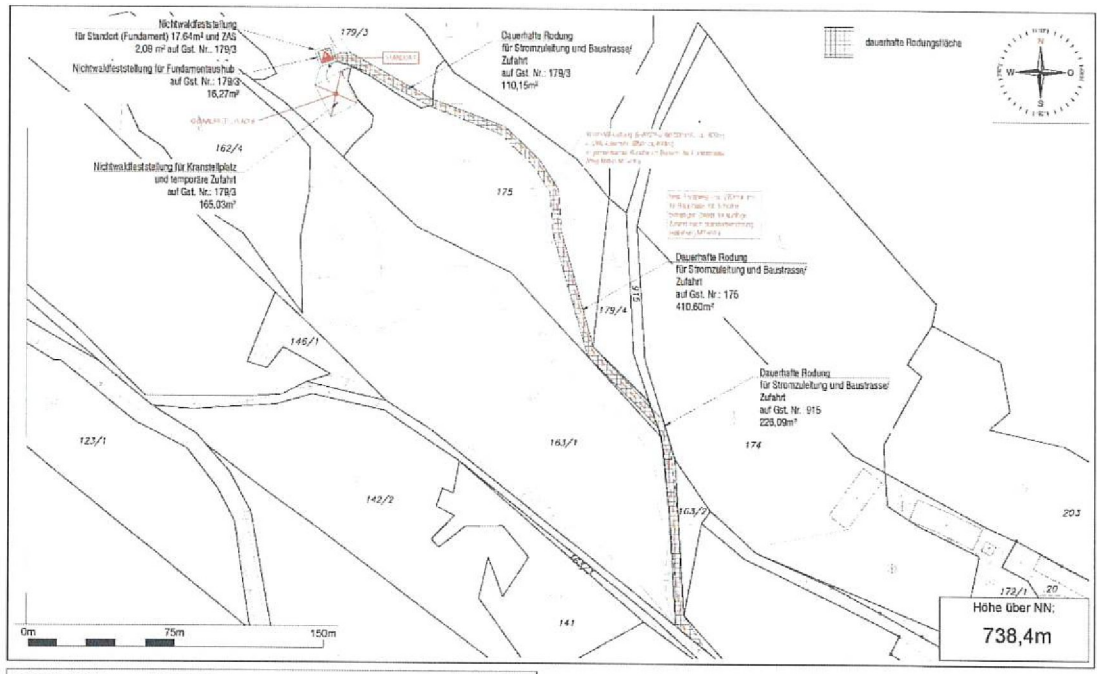
Rev 0



SCHLÜSSELRESOR:	Nicht vorhanden.
SICHERHEITSSYSTEM	PSA, StB-Stiegssystem
FERNNETZÜBERGABEPUNKT:	RfU-Anbindung LWL-Leitungsverh. 650 getrennt mit Stromzuführung in Kabeltr. zum STO
FESTNETZÜBERGABEWEG:	KABELTYP/LÄNGE RG214 / ca. 35m
STROMÜBERGABEPUNKT:	Bei Haus Freitzenschlag 6 (siehe Kataster)
STROMGRABSTEG:	Vom Strom-UP im Straßenbereich Asphalt schneiden (60cm), anschließend im Erdreich bis zum STO KABELTYP/LÄNGE H07 EAVZL-4x150mm ² / ca. 400m

Zeichner TD-DG	Datum 06.05.2023		Planverfasser
Gepflicht CNS-WL	Datum 06.05.2023		
Freigebe	Datum	Planinhalt KATASTERPLAN Übersicht	
Rev 0	Maßstab 1:1500	Plannummer: NOZT042_RDP_02-04 Suchcode: NOZT042 Standortname: NOZT042_Dietmanns	

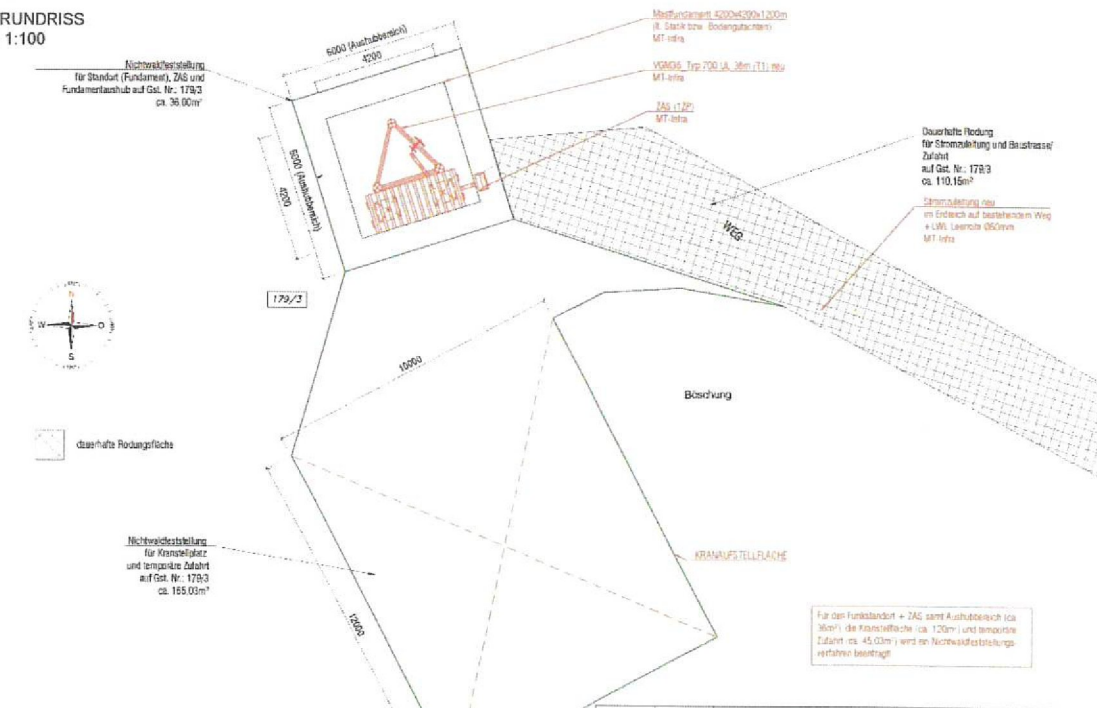
Die Abgrenzung der Baugruben ist durch rote gestrichelte Linien dargestellt.
 Die Abgrenzung der Baugruben ist durch rote gestrichelte Linien dargestellt.
 Die Abgrenzung der Baugruben ist durch rote gestrichelte Linien dargestellt.



SCHLÜSSELRESOR:	Nicht vorhanden.	
SICHERHEITSSYSTEM:	FSA, Gelb-Signalsystem	
FESTNETZÜBERGABEPUNKT:	RN-Anbindung LWL-Leervermittlung Ø50 gemeinsam mit Stromleitung in Kannte zum STO.	KABELTYP/LÄNGE: R0214 / ca. 35m
FESTNETZGRABBEWEG:		
STROMÜBERGABEPUNKT:	Bei Haus Freizeitsiedlung 8 (siehe Kataster)	
STROMGRABBEWEG:	Vom Strom-UP im Straßenbereich asphalt schneiden (Ø50), anschließend im Erdloch bis zum STO	KABELTYP/LÄNGE: VZL E-4V 3x2,4x150mm² / ca. 400m NZZ 1x 16mm²/35m

Zeichner TD-D/S	Datum 06.05.2023		Planverfasser: ms CNS)) <small>ms CNS))</small> <small>ms CNS))</small> <small>ms CNS))</small>
Geprüft CNS-WL	Datum 06.05.2023		Planinhalt: KATASTERPLAN
Freigebe -	Datum -	KATASTERPLAN	Schlocode: NOZT042
Rev 0	Maßstab 1:1500		Plannummer NOZT042_RDP_03-04

**GRUNDRISS
M 1:100**



Die Abgrenzung der Baugruben ist durch rote gestrichelte Linien dargestellt.
 Die Abgrenzung der Baugruben ist durch rote gestrichelte Linien dargestellt.

Zeichner TD-D/S	Datum 06.05.2023		Planverfasser: ms CNS)) <small>ms CNS))</small> <small>ms CNS))</small> <small>ms CNS))</small>
Geprüft CNS-WL	Datum 06.05.2023		Planinhalt: GRUNDRISS
Freigebe -	Datum -	GRUNDRISS	Schlocode: NOZT042
Rev 0	Maßstab 1:100		Plannummer NOZT042_RDP_04-04

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass kein Einwand besteht, wenn im Zusammenhang mit der Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage auf der Grundstücksparzelle Nr. 179/3 auch eine Aufschotterung und Verbreiterung eines Teilstückes der öffentlichen Wegparzelle Nr. 915 erfolgt. Auf eine Rückbauverpflichtung wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs verzichtet.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

20.) Verein „Bärentrail“ – Jahresbeitrag 2023; Beschlussfassung (Zl.771)

Sachverhalt:

Im Vorjahr wurde der Beitritt der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Verein „Bärentrail“ beschlossen. In diesem Zusammenhang muss nun im Gemeinderat der Beitrag für das Jahr 2023 beschlossen werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Verein „Bärentrail“ einen Beitrag für 2023 in der Höhe von € 5.000,-- ausbezahlen soll.

VA-Stelle: 1/771 – 7281 VA Betrag: € 5.000,-- frei: € 5.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein „Bärentrail“ für das Jahr 2023 ein Beitrag in der Höhe von € 5.000,-- ausbezahlt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Vom Verein WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus wurde mit Schreiben vom 20. April 2023 um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.500,-- für die durchgeführten bzw. geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahr 2023 angesucht.

Dazu zählen insbesondere die Mitwirkung beim Bahnjubiläum „120 Jahre Waldviertelbahn“, die Aufführungen im Theater im Kopfbahnhof und die Ausstellungen im „Alten Rathaus“.

Seitens des Ausschusses für Kultur und Tourismus wird dieses Ansuchen befürwortet und die Empfehlung abgegeben, dass der Verein eine Unterstützung in der Höhe von 20 % der mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten maximal jedoch € 1.500,-- erhalten soll.

VA-Stelle: 1/381 – 757 VA Betrag: € 3.500,-- frei: € 1.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2023 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 1.500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 7.500,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) „WOHNZIMMA Groß Gerungs“ – Verkaufshütte für Badesaison 2023 (Zl. 8591)

Sachverhalt:

Im Freibad Groß Gerungs wird auch in dieser Badesaison wieder eine Verkaufshütte aufgestellt, welche von Frau Sarah Bayerl-Schwarzinger betrieben wird. Für die Verkaufshütten existiert ein Gemeinderatsbeschluss, dass pro Tag der Benützung ein Betrag von € 30,-- zu bezahlen ist. In Vorgesprächen wäre mit der Betreiberin vereinbart worden, dass für die gesamte Badesaison 2023 ein Betrag von € 500,-- seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs verlangt wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Sarah Bayerl-Schwarzinger für die gesamte Badesaison 2023 eine Verkaufshütte um € 500,-- zur Verfügung gestellt wird.

Außerdem soll beschlossen werden, dass der Stromanschluss für diese Hütte vom Zähler der Stadtgemeinde Groß Gerungs hergestellt wird. Der Stromverbrauch soll mittels Subzähler gemessen werden und nach Ende der Badesaison bzw. ab dem Zeitpunkt, wenn die Verkaufshütte nicht mehr benötigt wird, an Frau Sarah Bayerl-Schwarzinger weiterverrechnet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

23.) Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs - Langschlag – Überlassung von Räumlichkeiten im Haus 3920 Gartenstraße 165 zwecks Schulungszwecken für Flüchtlinge; Beschlussfassung (Zl. 419)

Sachverhalt:

Der Verein Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs und Langschlag ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Überlassung von Räumlichkeiten im Haus per Adresse 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 165 kostenfrei bis Ende August 2023.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen MENSCH! in Groß Gerungs - Langschlag der Schulungsraum im ehemaligen ASBÖ-Gebäude, Gartenstraße 165, inkl. WC-Anlagen im EG bis Ende August kostenfrei für Schulungszwecke zur Verfügung gestellt wird.

Für die Reinigung der Räumlichkeiten muss der Verein selbst Sorge tragen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

24.) Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018 – Resolution (Zl. 013)

Sachverhalt:

Vom NÖ Gemeindebund wurde ein Schreiben im Zusammenhang mit der Schwellenwerteverordnung nach dem Bundesvergabegesetz 2018 übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige Schwellenwerteverordnung mit Ende Juni wieder außer Kraft tritt. Diese Verordnung ermöglicht öffentlichen Auftraggebern einfache Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten durchzuführen.

Es wird daher angeregt, dass die Gemeinden diesbezüglich eine Resolution beschließen und an das Justizministerium z. Hd. Frau Bundesministerin Dr. Alma Zadic, LL. M., per E-Mail minister.justiz@bmj.gv.at übermitteln.

Am 19. Mai 2023 erfolgte vom Österreichischen Städtebund die Mitteilung, dass die Schwellenwerteverordnung bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Resolution zur Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018 beschließen:

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie

2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – GR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) und GR Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS) - Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgeleget.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 25.) ---
- 26.) ---
- 27.) ---
- 28.) ---
- 29.) ---
- 30.) ---
- 31.) ---
- 32.) ---
- 33.) ---

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.40 Uhr.

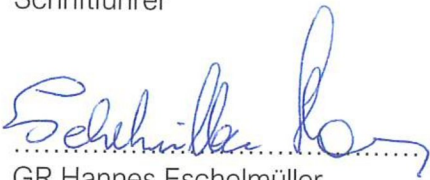
Unterschriften:


.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister


.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP

.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ


.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer


.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ


.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS

Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

Groß Gerungs am 15. Juni 2023

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung vom 15. Juni 2023

Lieber Bürgermeister, liebe Gemeinderäte, es besteht dringender Handlungsbedarf zur Wiederherstellung einer der Größe unserer Stadtgemeinde angepassten Gesundheitsversorgung in Groß Gerungs.

Morgen ist der letzte Ordinationstag von Dr. Alexander Pesendorfer in Groß Gerungs. Frau Dr. Alexandra Lieb und Frau Dr. Almuth Prieschl können weitere Patienten nur mehr im Notfall aufnehmen. Einer unserer altgedienten Gemeindeärzte musste schon aus dem Ruhestand zurückkehren, um den beiden verbliebenen Ärztinnen auszuweichen.

Drei Jahre ist es her, dass die Gemeinde das Kaufmannhaus erworben hat, um dort vorgeblich ein Ärztezentrum zu errichten. Drei Jahre, in denen nichts nennenswertes passiert ist. Drei Jahre geprägt von Geheimnistuerei und Mauschelei hinter verschlossenen Türen. Drei Jahre, in denen man uns, der Opposition, trotz wiederholter Anfragen nicht einmal einen Entwurf des Vorhabens vorgelegt hat.

In ÖVP-Manier hatte man sich anfänglich in den Kopf gesetzt, dass dieser Bau unbedingt von der ÖVP-nahen KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH errichtet werden muss. Recht weit her kann es nicht sein mit dieser Gemeinnützigkeit, wenn die Kamptal sofort das Interesse verliert, wenn sie nicht die gesamte Grünfläche hinterm Haus mit Wohnsilos zubetonieren kann.

Und bei den Mieten, die die Kamptal zB. in Groß Gerungs am Oberen Marktplatz verlangt, kann von Gemeinnützigkeit sowieso keine Rede sein! Neun Euro Fünfzig am Quadratmeter verlangt die Kamptal für eine 77,60 m² Wohnung, also monatlich 739,46 €, das selbstverständlich nur, wenn man vorher eine Anzahlung von knapp 13.000 (12.754,34) Euro geleistet hat. Die Infos sind von der Webseite der Kamptal, für die Angaben übernehme ich keine Gewähr.

Wie das überhaupt funktionieren kann, so hohe Mieten am Land zu verlangen? Zuerst einmal wird der Bau vom Land gefördert, nachdem die Gemeinde mitunter der Kamptal schon den Grund um den halben Marktwert verkauft wie zB in der Pletzensiedlung. Und damit die Mieter sich die horrenden Mieten leisten können, zahlt das Land dann auch noch bei den Mieten kräftige Zuschüsse. Damit das auch gut funktioniert und sich keiner, der einen Mietzuschuss benötigt eine billigere Wohnung suchen kann, ist das NÖ Sozialhilfegesetz so gestaltet, dass man selbstverständlich nur in geförderten Bauten zB. solcher "gemeinnütziger" Wohnbaugesellschaften einen Mietzuschuss bekommen kann. Wer privat eingemietet ist, der muss erstmal umziehen! So funktioniert das "soziale" NÖ.

Das muss man erstmal wissen, um bewerten zu können, was es heißt, ein Ärztezentrum mit der Kamptal bauen zu wollen. Dass man den Ärzten so keine attraktiven Mieten bieten kann, das sagt einem der Hausverstand.

Aber günstige Mieten, das ist zB. ein so ein Anreiz, den wir als Gemeinde unbedingt bieten müssen, wollen wir junge Ärztinnen und Ärzte dazu animieren, sich im tiefsten Waldviertel im tiefschwarzen NÖ anzusiedeln.

Die Voraussetzungen in NÖ, sind nämlich ÖVP-geschuldet denkbar schlecht!

ZB sind die Krankenkassenverträge in NÖ strukturell schlechter als zB in Wien. In Wien bekommt jeder Hausarzt für seine Patienten monatlich einen Sockelbetrag, auch wenn der Patient gesund ist und gar nicht in die Ordination kommt.

In NÖ ist das nicht so. 60 Patienten am Tag ist das Minimum, damit man kostendeckend ist, hat mir heute erst wieder einer unserer Ärzte dargelegt.

Viel hört man zuletzt auch von Ärzte- bzw. Primärversorgungszentren. Was erst einmal gut klingt, ist politisch offenbar gar nicht gewollt, denn die Krankenkassenverträge für Primärversorgungszentren, man glaubt es kaum, sind deutlich schlechter als die eines niedergelassenen Arztes.

Es fehlt hier also zuerst einmal an den politischen Rahmenbedingungen auf Landes- und Bundesebene, um diesem Problem irgendwie Herr werden zu können. Da fehlt es offensichtlich am politischen Willen der regierenden ÖVP, vor der wir ja wissen, dass sie schon seit zwei Jahrzehnten danach trachtet, das österreichische Pensionssystem zu zerstören und zu privatisieren und bei der Gesundheitsversorgung schwebt ihr womöglich auch ein amerikanisches System vor, wo Krebspatienten ihre Häuser verkaufen müssen, um sich die Behandlung leisten zu können.

Wir sind längst in eine Zwei-Klassen-Medizin abgerutscht, wer es sich leisten kann, der geht halt zum Privatarzt, wer nicht, der sitzt zwei Stunden im Warteraum oder in der Ambulanz.

Wenn also die Landes- und Bundespolitik keine Anreize schafft, dann müssen wir halt selbst kreativ werden, damit wir wieder eine Vollversorgung herstellen können.

Wir brauchen einen Aktionsplan.

Als 1. muss mit dieser parteipolitischen Geheimnistuerei Schluss gemacht werden. Setzen wir uns zusammen, schaffen wir eine Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, in die jede Partei einen oder mehrere Vertreter entsenden kann. Eine Arbeitsgruppe, arbeitsteilig, wo wir alle Möglichkeiten diskutieren und parteiübergreifend eine tragfähige Lösung erarbeiten.

Dazu gehört 2., dass die Gemeinde selbst - ohne die "großartige Hilfe" der Kamptal - adäquate, barrierefreie Räumlichkeiten für ärztliche Versorgung schafft, damit die Gemeinde es in der Hand hat, interessierten Ärztinnen und Ärzten ein ansprechendes Mietanbot machen zu können.

Das Projekt Kaufmannhaus ist ja offenbar gestorben. Aber es gibt andere Flächen, die adaptiert werden könnten. Auf Willhaben findet man die ehemalige Volksbank in Groß Gerungs, die alte Apotheke ist offenbar auch wieder auf dem Markt, das Appelhaus wäre auch eine adäquate Lösung gewesen, ist aber schon weg. Und gleich hier nebenan, das nördlichste Gebäude des Gasthaus Hirsch, wäre ebenfalls zweistöckig adaptierbar und zudem vom Gemeindeparkplatz aus zugänglich!

3. müssen wir als Gemeinde uns überlegen, welche weiteren Anreize wir für eine Ansiedlung von Medizinern schaffen können. In den umliegenden Gemeinden hat man sich hier mit Hausapotheken beholfen.

Wir verfügen in Groß Gerungs über eine gut geführte, vollwertige Apotheke. Das Zuckerl Hausapotheke steht uns also nicht zur Verfügung.

Aber zB. gibt es im Kaufmannhaus Raum für zwei sehr ansprechende Wohnungen und hintaus einen wunderschönen Garten mit einem wunderschönen, erhaltungswürdigen Lusthaus. Wenn das Kaufmannhaus jetzt augenscheinlich weder mit, noch ohne Kamptal zu einem Ärztehaus umgebaut wird, so könnte man mit überschaubaren Investitionen die beiden Wohnungen in Schuss bringen und zB. für 5 Jahre mietfrei einem sich ansiedelnden Arzt zur Verfügung stellen.

Und 4. ist es notwendig politischen Druck auf die Landesregierung auszuüben, dem Problem endlich strukturell zu begegnen. Ich weiß, dass fällt der Gerungser ÖVP schwer. Darum sag ich ja immer, es ist kein Vorteil, wenn eine Gemeinde von derselben Partei geführt wird, die auch am Land das Sagen hat. Am Ende wird dann halt gekuscht, wenn es drauf an käme.

Wir stellen also die Anträge,

1. der Gemeinderat möge eine Arbeitsgruppe "Gesundheitsversorgung" beschließen, in die jede Partei einen oder mehrere Mitarbeiter beschicken darf.
2. der Gemeinderat möge der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilen, ein Projekt Ärztehaus zu erarbeiten, das von der Gemeinde ohne "gemeinnützigen Bauträger" errichtet bzw. adaptiert werden soll.

3. der Gemeinderat möge der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilen, weitere Anreize für die Ansiedlung einer weiteren Ärztin oder eines Arztes zu identifizieren und diese Vorschläge dem Gemeinderat zu unterbreiten.

4. der Gemeinderat möge der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilen, eine Protestnote an die NÖ Landesregierung und die Bundesregierung zu verfassen, mit der Forderung, endlich strukturelle Anreize für eine Ansiedlung von Ärzten im ländlichen Raum zu schaffen.

Abschließend bleibt mir nur noch, mich bei unseren aktiven, reaktivierten und ehemaligen Ärzten für ihren unermüdlichen Einsatz für die Gesundheit unserer Bevölkerung zu bedanken und hoffe der Gemeinderat wird das äußerst wichtige Projekt Gesundheitsversorgung zukünftig ohne parteipolitische Geheimnistuerei unter dem Banner eine parteiübergreifenden Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zum Erfolg bringen.

Markus Kienast
Graf
Kienast

Antrag

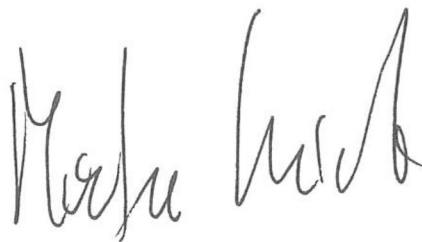
gemäß § 22 NÖ Gemeindeordnung

auf Verlegung der Tagesordnungspunkte

25) , 28) und 33)

vom nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil

der Gemeinderatsitzung am 15.Juni 2023



GR Steiner Manfred 15062023